

Anwendungshinweise Baden-Württemberg

zum

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist.

- AH-StAG -

Az.: 4-1010.1/1 -

Diese Anwendungshinweise dienen der sachgerechten Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, insbesondere der einheitlichen Auslegung der Tatbestände und der einheitlichen Handhabung des Ermessens bei seiner Ausführung.

INHALTSÜBERSICHT

1 Zu § 1 Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

1.4 Staatsangehörigkeitsausweis

2 Zu § 2

Nicht belegt.

3 Zu § 3 Erwerb der Staatsangehörigkeit

3.1 Erwerbsgründe

3.2 Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger
(sogenannte Ersitzung)

4 Zu § 4 Erwerb durch Geburt

4.0 Allgemeines

- 4.1 Zu Absatz 1 Erwerb durch Abstammung
- 4.2 Zu Absatz 2 Findelkinder, vertraulich geborene Kinder
- 4.3 Zu Absatz 3 Erwerb durch Geburt im Inland
 - 4.3.1 Zu Satz 1 Aufenthaltsvoraussetzungen
 - 4.3.1.1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt seit acht Jahren
 - 4.3.1.2 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten
 - 4.3.1.3 Erforderlicher Aufenthaltsstatus
 - 4.3.2 Zu Satz 2 Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit
 - 4.3.3 Zu Satz 3 Verordnungsermächtigung
- 4.4 Zu Absatz 4 Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt
 - 4.4.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit
 - 4.4.2 Zu Satz 2 Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung
- 5 Zu § 5 Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder**
- 6 Zu § 6 Erwerb durch Annahme als Kind**
 - 6.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen
 - 6.1.1 Adoption im Inland
 - 6.1.1.1 Adoption im Inland nach deutschem Sachrecht

- 6.1.1.2 Adoption im Inland nach ausländischem Sachrecht
- 6.1.2 Adoption im Ausland
- 6.2 Zu Satz 2 Erstreckungserwerb

- 7 Zu § 7 Erwerb durch Ausstellung der vertriebenenrechtlichen Bescheinigung**

- 8 Zu § 8 Einbürgerung nach Ermessen**
- 8.0 Allgemeines
- 8.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen der Einbürgerung
 - 8.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen
 - 8.1.1.1 Zu Nummer 1 Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung
 - 8.1.1.2 Zu Nummer 2 Straffreiheit
 - 8.1.1.3 Zu Nummer 3 Wohnung; Unterkommen
 - 8.1.1.4 Zu Nummer 4 Unterhaltsfähigkeit
 - 8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung
 - 8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse
 - 8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse
 - 8.1.2.1.3 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
 - 8.1.2.2 Dauer des Inlandsaufenthalts
 - 8.1.2.3 Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

- 8.1.2.4 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung
- 8.1.2.5 Staatsbürgerliche Kenntnisse; Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung
- 8.1.2.6 Vermeidung von Mehrstaatigkeit
 - 8.1.2.6.1 Einbürgerungszusicherung
 - 8.1.2.6.2 Vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit
 - 8.1.2.6.3 Hinnahme von Mehrstaatigkeit
- 8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen
 - 8.1.3.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige
 - 8.1.3.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt
 - 8.1.3.3 Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger
 - 8.1.3.4 Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber
 - 8.1.3.5 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichen Interesse
 - 8.1.3.6 Minderjährige Kinder
 - 8.1.3.7 Ältere Personen
 - 8.1.3.8 Vorsorgliche Einbürgerung
 - 8.1.3.9 Miteinbürgerung von Ehegatten, Lebenspartnern (eingetragene Lebenspartnerschaft vergleiche Nummer 9.0) und Kindern
 - 8.1.3.9.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten oder Lebenspartners
 - 8.1.3.9.2 Miteinbürgerung von Kindern

8.2 Zu Absatz 2 Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltspflicht bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte

**9 Zu § 9 Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern
Deutscher**

9.0 Allgemeines

9.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen

9.1.1 Zu Nummer 1 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

9.1.2 Zu Nummer 2 Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.2.2 Verkürzung der Aufenthaltsdauer

9.1.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

9.2 Zu Absatz 2 Erstreckung der Geltung des Absatzes 1 auf weitere Fälle

**10 Zu § 10 Einbürgerungsanspruch; Miteinbürgerung von Ehegatten
und minderjährigen Kindern**

10.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsanspruch

10.1.1 Zu Satz 1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland;
Handlungsfähigkeit

10.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

10.1.1.2 Zu Nummer 2 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

- 10.1.1.3 Zu Nummer 3 Keine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- 10.1.1.4 Zu Nummer 4 Vermeidung von Mehrstaatigkeit
- 10.1.1.5 Zu Nummer 5 Straffreiheit
- 10.1.1.6 Zu Nummer 6 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- 10.1.1.7 Zu Nummer 7 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland und Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz)
- 10.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen vom Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung und von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland
- 10.2 Zu Absatz 2 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern
 - 10.2.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Ermessen
 - 10.2.1.1 Voraussetzungen
 - 10.2.1.2 Grundsätze für das Ermessen
 - 10.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten
 - 10.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern
 - 10.2.1.2.3 Ausschlussgründe
- 10.3 Zu Absatz 3 Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs; besondere Integrationsleistungen
 - 10.3.1 Zu Satz 1 Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs
 - 10.3.2 Zu Satz 2 Besondere Integrationsleistungen

- 10.4 Zu Absatz 4 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder
- 10.4.1 Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 StAG
- 10.4.2 Nachweis der altersgemäßen Sprachentwicklung durch Vorlage eines
Zeugnisses
- 10.5 Zu Absatz 5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse
- 10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen
- 10.7 Zu Absatz 7 Rechtsverordnungsermächtigung

- 11 Zu § 11 Ausschlussgründe**
- 11.1 Zu Satz 1 Verfassungstreue, Ausweisungsgründe
- 11.1.1 Zu Nummer 1 Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen
- 11.1.2 Zu Nummer 2 Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes
(AufenthG)
- 11.2 Zu Satz 2 Geltung des § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 außerhalb des
Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

- 12 Zu § 12 Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit**
- 12.0 Allgemeines
- 12.1 Zu Absatz 1 Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der aus-
ländischen Staatsangehörigkeit
- 12.1.1 Zu Satz 1 Grundsatz

- 12.1.2 Zu Satz 2 Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit
 - 12.1.2.1 Zu Nummer 1 Rechtliche Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit
 - 12.1.2.2 Zu Nummer 2 Faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit
 - 12.1.2.3 Zu Nummer 3 Versagung der Entlassung; unzumutbare Entlassungsbedingungen; Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages
 - 12.1.2.3.1 Erste Fallgruppe Versagung der Entlassung
 - 12.1.2.3.2 Zweite Fallgruppe Unzumutbare Entlassungsbedingungen
 - 12.1.2.3.2.1 Unzumutbare Entlassungsbedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe durch unverhältnismäßig hohe Gebühren bei der Entlassung
 - 12.1.2.3.2.2 Unzumutbare Entlassungsbedingung bei Wehrdienstpflicht
 - 12.1.2.3.2.3 Keine unzumutbare Entlassungsbedingung bei Aufforderung zur Regelung pass- oder personenstandsrechtlicher Angelegenheiten
 - 12.1.2.3.2.4 Unzumutbare Entlassungsbedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe durch nicht ermöglichte Antragstellung auf Entlassung
 - 12.1.2.3.2.5 Unzumutbarkeit der Entlassung bei minderjährigen Kindern von begünstigten Personengruppen
 - 12.1.2.3.3 Dritte Fallgruppe Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages
 - 12.1.2.4 Zu Nummer 4 Ältere Personen
 - 12.1.2.5 Zu Nummer 5 Erhebliche Nachteile
 - 12.1.2.5.1 Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile

- 12.1.2.5.2 Bestimmung der Erheblichkeit der Nachteile
- 12.1.2.5.3 Nachweis der wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Nachteile
- 12.1.2.6 Zu Nummer 6 Politisch Verfolgte und Flüchtlinge
- 12.2 Zu Absatz 2 Einbürgerung von EU-Ausländern und Staatsangehörigen der Schweiz
- 12.3 Zu Absatz 3 Völkerrechtliche Verträge

- 12a Zu § 12a Entscheidung bei Straffälligkeit**
- 12a.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen
- 12a.1.1 Zu Satz 1 Bagatellgrenzen
- 12a.1.1.1 Zu Nummer 1 Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden
- 12a.1.1.2 Zu Nummer 2 Geldstrafen
- 12a.1.1.3 Zu Nummer 3 Freiheitsstrafen
- 12a.1.2 Zu Satz 2 Kumulierung
- 12a.1.3 Zu Satz 3 Ermessen bei Geringfügigkeit
- 12a.1.4 Zu Satz 4 Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung
- 12a.2 Zu Absatz 2 Ausländische Verurteilungen
- 12a.3 Zu Absatz 3 Aussetzung der Entscheidung
- 12a.4 Zu Absatz 4 Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren

- 12b Zu §12b Aufenthaltsunterbrechungen**
- 12b.1 Zu Absatz 1 Allgemeines
- 12b.1.1 Zu Satz 1 Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts
- 12b.1.2 Zu Satz 2 Anrechnung von Zeiten im Ausland
- 12b.1.3 Zu Satz 3 Anrechnung von Wehrpflichtzeiten
- 12.b.2 Zu Absatz 2 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen
- 12b.3 Zu Absatz 3 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts
-
- 13 Zu § 13**
- Nicht belegt.
-
- 14 Zu § 14**
- Nicht belegt.
-
- 15 Zu § 15**
- Nicht belegt.
-
- 16 Zu § 16 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde;
feierliches Bekenntnis**
- 16.1 Zu Satz 1 Wirksamwerden der Einbürgerung
- 16.2 Zu Satz 2 Feierliches Bekenntnis

- 17 Zu § 17 Verlust der Staatsangehörigkeit**
- 17.1 Zu Absatz 1 Verlustgründe
- 17.2 Zu Absatz 2 Einschränkung des Verlustes bei Dritten
- 17.3 Zu Absatz 3 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter aufgrund
anderer Gesetze

- 18 Zu § 18 Entlassung**

- 19 Zu § 19 Entlassung einer unter elterlicher Sorge oder unter Vor-
mundschaft stehenden Person**
- 19.1 Zu Absatz 1 Entlassung mit Genehmigung des Familiengerichts
- 19.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen der Entlassung
- 19.2 Zu Absatz 2 Entlassung ohne Genehmigung des Familiengerichts

- 20 Zu § 20**
- Nicht belegt.

- 21 Zu § 21**
- Nicht belegt.

- 22 Zu § 22 Nichterteilung der Entlassung**
- 22.0 Allgemeines (Ausschluss der Entlassung für bestimmte Personengrup-
pen)

- 22.1 Zu Nummer 1 Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder
Amtsverhältnis stehen
- 22.2 Zu Nummer 2 Wehrpflichtige
- 23 Zu § 23 Wirksamwerden der Entlassung**
- 24 Zu § 24 Unwirksamkeit der Entlassung**
- 25 Zu § 25 Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörig-
keit auf Antrag sowie Ausnahmen; Beibehaltungsgenehmigung**
- 25.0 Allgemeines
- 25.1 Zu Absatz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb ei-
ner ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag; Ausnahmeregelung
- 25.1.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
- 25.1.1.1 Deutscher
- 25.1.1.2 Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit
- 25.1.1.3 Antrag
- 25.1.1.4 Gesetzlich vertretene Personen
- 25.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen bei Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines an-
deren EU-Mitgliedstaates oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz
- 25.2. Zu Absatz 2 Beibehaltungsgenehmigung
- 25.2.1 Zu Satz 1 Allgemeines
- 25.2.2 Zu Satz 2
Nicht belegt.

25.2.3 Zu Satz 3 Ermessensentscheidung; Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

25.2.3.0 Allgemeines

25.2.3.1 Abwägungsgrundsätze; zwischenstaatliche Belange

25.2.3.2 Vermeidung oder Beseitigung erheblicher Nachteile

25.2.3.3 Besonderes öffentliches Interesse

25.2.3.4 Zu Satz 4 Antragsteller im Ausland

26 Zu § 26 Verzicht

26.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen des Verzichts

26.2 Zu Absatz 2 Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung

26.2.1 Zu Satz 1
Nicht belegt.

26.2.2 Zu Satz 2 Versagensgründe für die Genehmigung

26.3 Zu Absatz 3 Wirksamwerden des Verzichts

26.4 Zu Absatz 4 Minderjährige

27 Zu § 27 Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer

27.0 Allgemeines

27.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen des Verlustes

27.2 Zu Satz 2 Erstreckung auf Abkömmlinge

27.3 Zu Satz 3 Ausschluss des Verlustes

- 28** **Zu § 28 Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland**
- 28.1 Zu Absatz 1 Nummer 1 Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband
- 29** **Zu § 29 Optionspflichtige, Erklärung; Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**
- 29.1 Zu Absatz 1 Optionspflichtige
- 29.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen für die Optionspflicht
- 29.1.1.1 Zu Nummer 1 Maßgeblicher Erwerbgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit
- 29.1.1.2 Zu Nummer 2 Kein Aufwachsen im Inland
- 29.1.1.3 Zu Nummer 3 Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Ausnahmen
- 29.1.1.4 Zu Nummer 4 Fristgebundener Optionshinweis
- 29.1.2 Zu Satz 2 Erklärungspflicht für Optionspflichtige
- 29.1a Zu Absatz 1a Aufwachsen im Inland
- 29.1a.1 Zu Satz 1 Regeltatbestände für das Aufwachsen im Inland
- 29.1a.1.1 Zu Nummer 1 Achtjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland
- 29.1a.1.2 Zu Nummer 2 Sechsjähriger Schulbesuch im Inland
- 29.1a.1.3 Zu Nummer 3 Erwerb eines Schulabschlusses oder Abschluss einer Berufsausbildung im Inland

- 29.1a.2 Zu Satz 2 Härtefallregelung für das Aufwachsen im Inland
- 29.2 Zu Absatz 2 Verlust durch Erklärung für die ausländische Staatsangehörigkeit
- 29.3 Zu Absatz 3 Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit; Beibehaltungsgenehmigung
 - 29.3.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen bei Fortbestehen der ausländischen Staatsangehörigkeit
 - 29.3.2 Zu Satz 2 Teilsatz 2 Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen
 - 29.3.3 Zu Satz 3 Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag
 - 29.3.4 Zu Satz 4 Verlustfolge bei Nichterteilung einer Beibehaltungsgenehmigung
- 29.4 Zu Absatz 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag
- 29.5 Zu Absatz 5 Prüfung der Optionspflicht und Einleitung des Optionsverfahrens
 - 29.5.1 Zu Satz 1 Prüfung der Optionspflicht auf Antrag
 - 29.5.2 Zu Satz 2 Prüfung der Optionspflicht von Amts wegen im internen Verfahren
 - 29.5.2.1 Ausschluss der Optionspflicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres
 - 29.5.2.2 Prüfung nach Übermittlung der Daten nach § 34 durch die Meldebehörden
 - 29.5.3 Zu Satz 3 Hinweis auf Nachweismöglichkeit für Verneinung der Optionspflicht
 - 29.5.4 Zu Satz 4 Nachweiserbringung für den Ausschluss der Optionspflicht

- 29.5.5 Zu Satz 5 Optionshinweis, wenn kein Nachweis erbracht wird
- 29.5.6 Zu Satz 6 und 7 Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5
- 29.6 Zu Absatz 6 Feststellung zur deutschen Staatsangehörigkeit; Rechtsverordnungsermächtigung
 - 29.6.1 Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit
 - 29.6.2 Feststellung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit
 - 29.6.3 Gebührenbefreiung
 - 29.6.4 Rechtsverordnungsermächtigung
- 30 Zu § 30 Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit; Staatsangehörigkeitsausweis**
 - 30.1 Zu Absatz 1 Verbindlichkeit der Feststellung
 - 30.2 Zu Absatz 2 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit
 - 30.3 Zu Absatz 3 Staatsangehörigkeitsausweis
- 31 bis 34 Zu §§ 31 bis 34 Datenschutz; Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 31 Zu § 31 Personenbezogene Daten**
 - 31.0 Allgemeines
 - 31.1 Zu Satz 1 Personenbezogene Daten allgemein
 - 31.2 Zu Satz 2 Besondere Arten personenbezogener Daten

32 Zu § 32 Datenübermittlung

32.0 Allgemeines

32.1 Zu Absatz 1 Übermittlungspflicht an die Staatsangehörigkeitsbehörden

32.1.1 Auf Ersuchen

32.1.2 Ohne Ersuchen

32.1.3 Zu den Sätzen 3 und 4 Daten nach § 87 Absatz 4 AufenthG

32.2 Zu Absatz 2 Besondere gesetzliche Verwendungsregeln

33 Zu § 33 Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen

33.1 Zu Absatz 1 Entscheidungen

33.2 Zu Absatz 2 Datenkatalog

33.3 Zu Absatz 3 Übermittlungsverpflichtung

33.4 Zu Absatz 4 Übermittlung aus dem Register

33.5 Zu Absatz 5 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an die Meldebehörden

34 Zu § 34 Datenübermittlung im Optionsverfahren

34.1 Zu Absatz 1 Übermittlungspflichten der Meldebehörden

34.2 Zu Absatz 2 Ius-soli-Deutsche, die sich ins Ausland abgemeldet haben

35 Zu § 35 Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung

- 35.1 Zu Absatz 1 Rücknahmevoraussetzungen
- 35.2 Zu Absatz 2 Staatenlosigkeit
- 35.3 Zu Absatz 3 Rücknahmefrist
- 35.4 Zu Absatz 4 Zeitliche Wirkung der Rücknahme
- 35.5 Zu Absatz 5 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber betroffenen Dritten

36 Zu § 36 Einbürgerungsstatistik

- 36.1 Zu Absatz 1 Erhebungskriterien; Bundesstatistik
- 36.2 Zu Absatz 2 Erhebungsmerkmale
- 36.3 Zu Absatz 3 Hilfsmerkmale
- 36.4 Zu Absatz 4 Auskunftspflicht
- 36.5 Zu Absatz 5 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen

37 Zu § 37 Verfahrensvorschriften

- 37.1 Zu Absatz 1 Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht
- 37.2 Zu Absatz 2 Regelanfrage

38 Zu § 38 Gebühren

- 38.1 Zu Absatz 1 Kostenpflicht
- 38.2 Zu Absatz 2 Einbürgerungsgebühren
- 38.3 Zu Absatz 3 Verordnungsermächtigung

38a **Zu § 38a Urkunden**

39 **Zu § 39**

Nicht belegt.

40 **Zu § 40**

Nicht belegt.

40a **Zu § 40a Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes**

40b **Zu § 40b Übergangsregelung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr**

Nicht belegt.

40c **Zu § 40c Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber**

41 **Zu § 41 Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder**

42 **Zu § 42 Strafvorschrift**

1 Zu § 1 Begriff des Deutschen

1.1 Allgemeines

Deutsche im Sinne des § 1 sind deutsche Staatsangehörige.

1.2 Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wer sie erworben und nicht wieder verloren hat. Seit dem 1. Januar 1914 sind vor allem die Erwerbs- und Verlustgründe des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Davor waren Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. Norddeutscher Bund S. 355) geregelt.

1.2.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:

a) Abstammung von einem deutschen Vater (bei Geburt außerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Juli 1993) oder einer deutschen Mutter (bei Geburt innerhalb einer Ehe erst seit dem 1. Januar 1975 uneingeschränkt),

Ergänzende Anmerkung:

Für vor dem 1. Januar 1975 ehelich geborene Kinder deutscher Mütter gab es bis 31. Dezember 1977 die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung unter Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit zu erwerben. Mit Ablauf der Erklärungsfrist zum 31. Dezember 1977 gab es nur noch die Möglichkeit der Einbürgerung unter Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit. Auslandseinbürgerungen erfolgten unter Hinnahme der ausländischen Staatsangehörigkeit (vergleiche BMI-Erlass vom 28. März 2012, Az.: V II 5-124 460/1). Auch Inlandseinbürgerungen erfolgen inzwischen unter Hinnahme der ausländischen Staatsangehörigkeit (vergleiche Nummer 8.1.3.3).

b) Legitimation durch einen deutschen Vater (bis zum 30. Juni 1998)

oder Erklärung für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder nach § 5 in der seit dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung des StAG,

c) Eheschließung mit einem Deutschen (bis zum 31. März 1953) oder Erklärung bei der Eheschließung (bis zum 31. Dezember 1969, vergleiche Artikel 1 Nummer 1 des Dritten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit),

d) Annahme als Kind durch einen Deutschen (seit dem 1. Januar 1977),

e) Einbürgerung (einschließlich der in § 1 des 1. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes (1. StARegG) genannten Sammeleinbürgerungen).

f) Erklärung nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (siehe ergänzende Anmerkung unter a).

g) Erwerb durch Zuerkennung der Eigenschaft als Spätaussiedler, Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers

Die Eigenschaft als Spätaussiedler, dessen Ehegatte oder Abkömmling wird durch Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung (§ 15 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge/Bundesvertriebenengesetz - BVFG - in der Fassung vom 10. August 2007 - BGBl. I S. 1902) bestätigt. Mit Aushändigung der Bescheinigung erwirbt der Berechtigte zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit, § 7 StAG. Vor dem 1. August 1999 gab es diesen Automatismus nicht, der Berechtigte musste einen Einbürgerungsantrag stellen. Zum 1. August 1999 wurden sodann auch diejenigen deutsche Staatsangehörige, denen zuvor die Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt worden war und die noch nicht eingebürgert waren (§ 40a StAG).

h) Erwerb durch Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutsche) zum 1. August 1999

Personen, die gemäß dem BVFG vor dem 1. Januar 1993 Wohnsitz in Deutschland genommen hatten, waren keine Spätaussiedler. Sie erwarben mit der Wohnsitznahme den Status als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit (sogenannte Statusdeutsche) gemäß Artikel 116

Absatz 1 GG. Diesen Personen wurde die deutsche Staatsangehörigkeit sodann automatisch zum 1. August 1999 verliehen, womit der Gesetzgeber den unbefriedigenden und mit vielen Fragen behafteten Rechtsstatus des „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ bereinigen und in den sicheren Zustand deutscher Staatsangehörigkeit überführen wollte.

Im Gegensatz zu Spätaussiedlern hängt der Vorgang nicht von der Ausstellung einer Bescheinigung nach dem BVFG ab. Auch ein vor dem 1. Januar 1993 nach Deutschland ausländerrechtlich zu einem Vertriebenen (im Sinne des BVFG) nachgezogenes Kind oder Ehegatte war Statusdeutscher und damit seit dem 1. August 1999 deutscher Staatsangehöriger.

Zu den aktuellen Erwerbsgründen vergleiche Nummer 3.

1.2.2 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Tatbestände in Betracht gekommen:

- a) Entlassung,
- b) Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag,
- c) Verzicht (seit dem 1. Januar 1975),
- d) Annahme als Kind durch einen Ausländer (seit dem 1. Januar 1977),
- e) Legitimation durch einen Ausländer vor dem 1. April 1953 (nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen) oder

Ergänzende Anmerkung:

Nach den Urteilen des BVerwG vom 29. November 2006 (Az.: 5 C 5.05 und 5 C 9.05) verstieß der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit infolge der Legitimation durch einen ausländischen Mann gegen Artikel 3 Absatz 2 GG und war daher nach dem 31. März 1953 nicht mehr anzuwenden.

f) Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 1. April 1953 (bei Eheschließung nach dem 23. Mai 1949 nicht in allen Fällen).

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte auf Grund der Regelungen des Versailler Vertrages und seiner Folgebestimmungen (Genfer Abkommen, Wiener Abkommen) ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten.

Nach dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1969 II S. 1953) konnte ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei Einbürgerung in einem Vertragsstaat bis zum 21. Dezember 2002 (Bindungsfrist nach Kündigung des Abkommens durch Deutschland) eintreten.

Zu den aktuellen Verlustgründen vergleiche Nummer 17.

1.2.3 Erwerb der DDR-Staatsbürgerschaft

Dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR ist für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des *ordre public* die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen. Dies gilt auch dann, wenn das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Bundesrecht keinen entsprechenden Erwerbstatbestand kannte.

1.3 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Von dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Betroffene und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden. Dies gilt nicht, wenn sich im Einzelfall Zweifel ergeben, zum Beispiel wegen Geburt oder Aufenthalt im Ausland einschließlich der Gebiete, deren staatsrechtliche Zugehörigkeit sich geändert hat, sowie bei ausländischer Staatsangehörigkeit von Eltern oder Geschwistern.

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine) oder durch deutsche Personalpapiere, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit eingetragen ist oder die nur deutschen Staatsangehörigen erteilt wurden (zum Beispiel Personalausweise, Reisepässe, Wehrpässe, Arbeitsbücher oder Kennkarten).

Ergänzende Anmerkung:

Bei einer zwölfjährigen Behandlung als deutscher Staatsangehöriger kann trotz nachgewiesenem Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Erwerbstatbestand der „Ersitzung“ nach § 3 Absatz 2 in Betracht kommen (vergleiche Nummer 3.2).

1.4 Staatsangehörigkeitsausweis

Ein Staatsangehörigkeitsausweis kann auf Antrag ausgestellt werden, wenn der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist (vergleiche Nummer 30.3).

2 Zu § 2

Nicht belegt.

3 Zu § 3 Erwerb der Staatsangehörigkeit

3.1 Erwerbsgründe

§ 3 fasst die im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelten Erwerbsgründe zusammen. Daneben kann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden durch:

a) Einbürgerung nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie Artikel 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit,

b) Einbürgerung oder Wohnsitznahme in Deutschland nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit Entziehung oder Ausbürgerung beziehungsweise Nichterwerb infolge eines solchen bei einem weitergabefähigen Verwandten in aufsteigender Linie eingetretenen Verlustes.

3.2 Erwerb durch langjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger (sogenannte Ersitzung)

Der besondere Erwerbsgrund in Absatz 2 knüpft an eine zwölfjährige Behandlung als deutscher Staatsangehöriger durch deutsche Stellen trotz Nichtbestehens oder nachträglichen Wegfalls der deutschen Staatsangehörigkeit, zum Beispiel durch Anfechtung der Vaterschaft. Er dient der Rechtssicherheit, vor allem in den Bereichen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung weiterer Rechte ist, zum Beispiel beim Wahlrecht, im Beamtenrecht. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 2 kann frühestens mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 28. August 2007 festgestellt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger noch andauerte.

Der Betroffene muss mindestens zwölf Jahre lang von deutschen Stellen als Deutscher behandelt worden sein.

Deutsche Stellen sind Verwaltungsbehörden, die unmittelbar oder mittelbar mit der Prüfung des Staatsangehörigkeitsstatus des Betroffenen befasst sind. Dazu zählen neben den Staatsangehörigkeitsbehörden und den mit konsularischen Angelegenheiten befassten Stellen des Auswärtigen Amtes, vor allem die Pass-, Ausweis- und Meldebehörden und die Standesämter.

Die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger erfolgt zum Beispiel durch die Ausstellung von Urkunden, die den Inhaber als deutschen Staatsangehörigen ausweisen, zum Beispiel durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises, eines Reisepasses oder Personalausweises, durch Eintragung in das Wählerverzeichnis für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen, durch Berufung in das Beamtenver-

hältnis oder Zulassung zu einem bestimmten Beruf, zu dem nur deutsche Staatsangehörige Zugang haben. Die Aufzählung in § 3 Absatz 2 Satz 2 ist daher nicht abschließend.

Der Betroffene darf die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nicht zu vertreten haben; er darf insbesondere nicht den Besitz oder den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit verschwiegen haben. Kenntnisse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Regel vom Betroffenen nicht zu erwarten. Er darf auch grundsätzlich auf die Richtigkeit von Verwaltungshandeln vertrauen. Nicht zu vertreten hat es daher der Betroffene, wenn er von deutschen Stellen falsch unterrichtet worden ist oder wenn sich die bisherige Rechtsauslegung, zum Beispiel aufgrund von Gerichtsentscheidungen, geändert hat.

Der Erwerbsgrund der Ersitzung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem ursprünglich der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen worden war, zum Beispiel beim Abstammungs- oder Ius-soli-Erwerb nach § 4 auf den Zeitpunkt der Geburt, beim Erklärungserwerb nach § 5 (die Erklärung der bis zum 30. Juni 1993 geborenen Kinder konnte spätestens bis zum 30. Juni 2016 abgegeben werden) auf den Zeitpunkt der Erklärung, beim Erwerb durch Adoption nach § 6 auf den Zeitpunkt der Annahme als Kind. Die Regelung über die Erstreckung der Ersitzung auf die Abkömmlinge dient der Klarstellung.

4 Zu § 4 Erwerb durch Geburt

4.0 Allgemeines

§ 4 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt. Nach den Absätzen 1 und 2 wird die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt durch Abstammung erworben (ius sanguinis). Absatz 3 sieht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vor (Geburtsortsprinzip - ius soli). Absatz 4 schränkt den Geburtserwerb durch Abstammung ein.

Die Abstammung kann durch deutsche oder ausländische Personensurkunden nachgewiesen werden. Liegen Urkunden nicht vor oder ergeben sich Zweifel an den Abstammungsverhältnissen, sind diese,

soweit keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, unter Berücksichtigung der Regelungen des Internationalen Privatrechts nach dem danach berufenen Sachrecht zu prüfen.

4.1 Zu Absatz 1 Satz 1 Kinder, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet waren: Erwerb durch Abstammung

Von der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils kann ausgegangen werden, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass der Elternteil und gegebenenfalls die Personen, von denen er seine Staatsangehörigkeit ableitet, spätestens seit dem 1. Januar 1950 von deutschen Stellen als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sind, vergleiche Nummer 1.3. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises gefordert werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 Kinder, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet waren: Erwerb durch Abstammung von der Mutter

Ein nichteheliches Kind erwirbt kraft Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes deutsche Staatsangehörige ist. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den Vater tritt nur ein, wenn bis zum 23. Lebensjahr des Kindes die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder aber nur unter den Voraussetzungen des § 5.

4.2 Zu Absatz 2 Findelkinder, vertraulich geborene Kinder

Findelkind ist ein Kind, das infolge seines Alters hilflos ist und dessen Abstammung nicht feststellbar ist. Der Beweis des Gegenteils ist erst erbracht, wenn der Personenstand eines Findelkindes später ermittelt wird und danach die Abstammung von ausländischen Eltern feststeht. Zu vertraulich geborenen Kindern vergleiche § 25 Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

4.3 Zu Absatz 3 Erwerb durch Geburt im Inland

4.3.1 Zu Satz 1 Aufenthaltsvoraussetzungen

4.3.1.1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt seit acht Jahren

Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt muss bei Geburt des Kindes seit acht Jahren bestanden haben. Zu den Aufenthaltsunterbrechungen vergleiche Nummern 12b.1 bis 12b.1.3 und 12b.3.

4.3.1.2 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

a) Der Ausländer hat ein Aufenthaltsrecht

(aa) als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder als gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder deren Familienangehöriger (vergleiche Freizügigkeitsgesetz/EU) oder

(bb) gemäß Artikel 6 oder 7 des Beschlusses Nummer 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80) (die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - in der Fassung vom 25. Februar 2008 - BGBl. I S. 162 ist nur deklaratorisch) besessen.

b) Der Ausländer hat eine Aufenthaltserlaubnis als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) oder

c) eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz besessen.

d) Der Ausländer hatte eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Ausländerrecht, eine Aufenthaltserlaubnis-EG nach dem bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Aufenthaltsgesetz/EWG oder der Freizügigkeitsverordnung-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU nach dem bis zum 27. August 2007 gültigen Freizügigkeitsgesetz.

e) In den Fällen der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung internationalen Schutzes im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes ist dem Ausländer der Aufenthalt ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes gestattet (§ 55 Absätze 1 und 3 Asylgesetz).

Zeiten einer Aufenthaltsgestattung sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn dem Ausländer im Anschluss der Aufenthaltsgestattung der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

f) Der Ausländer war vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit oder er war deutscher Staatsangehöriger.

g) Der Ausländer, der ein Visum gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 AufenthG hatte, wenn ihm im unmittelbaren Anschluss ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Ausländer nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen von der Visumspflicht befreit war.

h) Der Aufenthalt des Ausländers als heimatloser Ausländer war kraft Gesetzes erlaubt.

i) Es bestand eine Erlaubnisfiktion nach § 81 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

j) Der Ausländer verfügte über ein Aufenthaltsrecht nach dem Recht der ehemaligen DDR (in der Praxis nicht mehr relevant).

k) Duldungszeiten bei einem erfolgreich und unanfechtbar abgeschlossenen Asylfolgeverfahren werden ab der Stellung des Asylfolgeantrages angerechnet.

Sonstige Zeiten einer Duldung werden nicht angerechnet.

4.3.1.3 Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Der maßgebliche Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes folgenden Aufenthaltsstatus besitzen:

a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder

b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810).

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen folgende Personengruppen: Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie deren Familienangehörige (vergleiche Freizügigkeitsgesetz), türkische Staatsangehörige, die unter Artikel 6 und 7 des Beschlusses Nummer 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (ARB 1/80) fallen, Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach dem Aufenthaltsgesetz oder heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269).

Ergänzende Anmerkung:

Die Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte nach § 101 AufenthG ist zu beachten.

Eine Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (zum Beispiel für Botschaftspersonal oder Angehörige ausländischer Streitkräfte) genügt nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

4.3.2 Zu Satz 2 Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Das Nähere zur Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit regelt § 21 Absatz 3 Nummer 4 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit § 34 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der Fassung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263). Danach vermerkt das Standesamt das Ergebnis der Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit auf dem später zur Sammelakte zu nehmenden Formular nach dem Muster der Anlage 12 zu § 34 PStV und trägt einen entsprechenden Hinweis im Geburtenregister ein. Der Hinweis hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Ergänzende Anmerkung:

Der Wortlaut des § 4 Absatz 3 Satz 2 ist durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die nach Absatz 3 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht ausgeschlagen werden. Zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit vergleiche Nummer 26.

4.3.3 Zu Satz 3 Verordnungsermächtigung

Von der Verordnungsermächtigung in Satz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Personenstandsverordnung Gebrauch gemacht.

4.4 Zu Absatz 4 Einschränkung des Abstammungserwerbs bei Auslandsgeburt

§ 4 Absatz 4 schränkt den Abstammungserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder selbst im Ausland geborener deutscher Eltern ein.

4.4.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Vermeidung von Staatenlosigkeit

Setzt auch das ausländische Recht voraus, dass die ausländische Staatsangehörigkeit nur erworben wird, wenn das Kind andernfalls staatenlos würde, dann erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

4.4.2 Zu Satz 2 Antrag auf Beurkundung der Geburt, fristwahrende Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Sofern der Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Kindesgeburt gestellt wird, wird die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Geburt erworben. Zuständige Behörde ist das Standesamt (vergleiche § 36 Absatz 2 PStG); zur Fristwahrung kann der Antrag auch bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik

Deutschland im Aufenthaltsstaat der Eltern gestellt werden. Die Auslandsvertretung vermerkt den Tag der Antragstellung.

5 Zu § 5 Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder

In der Praxis nicht mehr relevant.

6 Zu § 6 Erwerb durch Annahme als Kind

6.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen

6.1.1 Adoption im Inland

6.1.1.1 Adoption im Inland nach deutschem Sachrecht

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen liegt vor, wenn ein deutsches Familiengericht auf Antrag des Annehmenden die Annahme als Kind durch Beschluss ausgesprochen hat (§ 1752 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass das Kind in dem Zeitpunkt, in dem der Annahmeantrag beim Familiengericht eingegangen ist, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn nach § 1772 Absatz 1 BGB das Familiengericht auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden bei der Annahme eines Volljährigen bestimmt hat, dass sich die Wirkungen der Annahme nach den Vorschriften über die Annahme eines Minderjährigen richten (§ 1754 bis 1756 BGB), ist die Regelung auf Personen, die zum Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht anwendbar.

6.1.1.2 Adoption im Inland nach ausländischem Sachrecht

Beruhet die Entscheidung des deutschen Familiengerichts nach Maßgabe des Artikels 22 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) auf ausländischem Sachrecht, so führt die Adoption nur dann zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, wenn

das ausländische Sachrecht im Wesentlichen einer deutschen Minderjährigenadoption gleichwertig ist. Eine Gleichwertigkeit liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- a) Das angenommene Kind ist mit einem leiblichen Kind des Annehmenden rechtlich gleichgestellt,
- b) die Aufhebung der Adoption kann nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts erfolgen und
- c) das Kindschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern ist grundsätzlich beendet.

Für die Gleichwertigkeit ist die Aufrechterhaltung von Restbeziehungen unschädlich, zum Beispiel durch Erbrechte und Unterhaltspflichten zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern und Verwandten. Zeitpunkt des Annahmeantrags im Sinne von § 6 Satz 1 StAG ist der Eingang des notariell beurkundeten Annahmeantrags beim Familiengericht. Ein wirksamer Antrag, der das Annahmeverfahren einleitet, liegt demnach noch nicht bereits mit der notariellen Beurkundung des Annahmeantrags vor (§ 1752 Absatz 2 Satz 2 BGB).

6.1.2 Adoption im Ausland

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind hat bei einer Adoption aufgrund einer Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde (Dekretadoption) den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur zur Folge, wenn das ausländische Sachrecht im Wesentlichen einer deutschen Minderjährigenadoption entspricht (vergleiche Nummer 6.1.1.2).

Ergänzende Anmerkung:

Auf die Möglichkeit der Feststellung oder der Umwandlung bei ausländischer Adoption nach den Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2953) in seiner jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

Ergänzende Anmerkung:

Vergleiche Nummer 4.1.

Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung nach § 8 bei Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 6, insbesondere bei der Adoption eines Volljährigen, vergleiche Nummer 8.1.3.3. Bei Minderjährigen kann auch eine Einbürgerung nach § 13 in Betracht kommen.

6.2 Zu Satz 2 Erstreckungserwerb

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nach Satz 2 kraft Gesetzes auf die Abkömmlinge des Kindes.

7 **Zu § 7 Erwerb durch Ausstellung der vertriebenenrechtlichen Bescheinigung**

§ 7 regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen.

Alleinige Voraussetzung für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG, durch deren Ausstellung die Aufnahme als Spätaussiedler oder als in den Aufnahmebescheid einbezogene berechnigte Familienangehörige festgestellt worden ist.

Maßgebender Zeitpunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist das Datum der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG. Wann sie tatsächlich ausgehändigt wird, ist ohne Bedeutung.

8 **Zu § 8 Einbürgerung nach Ermessen**

8.0 Allgemeines

Nach § 8 kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (vergleiche die Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4) eine Einbürgerung nach Ermessen der Behörde erfolgen, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Maßgeblich hierfür sind die

unter den Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 und 8.2 aufgeführten Gesichtspunkte. Zuvor ist jedoch zu prüfen, ob nicht eine Einbürgerung nach den §§ 10 ff. in Betracht kommt.

8.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen der Einbürgerung

Eine Einbürgerung ist nur auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Erleichterung der Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden. Der Einbürgerungsbewerber kann den Einbürgerungsantrag auf eine bestimmte Rechtsgrundlage beschränken. Vor der Antragstellung soll der Einbürgerungsbewerber über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere über die ihm zustehenden Rechte und die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten belehrt werden. Die erforderlichen Einwilligungen zu den notwendigen Ermittlungen sind ebenfalls einzuholen.

8.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Ausländer ist jeder, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt vergleiche Nummer 4.3.1.2 sowie Nummer 8.1.2.3.

Zur Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit gilt Nummer 10.1.

8.1.1.1 Zu Nummer 1 Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren ist gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. Im Falle der Betreuung bedarf der Einbürgerungsantrag der Einwilligung des Betreuers, wenn sich ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB auf das Einbürgerungsverfahren erstreckt. Ansonsten handelt der gesetzliche Vertreter. Die gesetzliche Vertretung eines Einbürgerungsbewerbers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, richtet sich nach dem BGB.

8.1.1.2 Zu Nummer 2 Straffreiheit

Der Einbürgerungsbewerber darf weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch darf gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden sein.

Zum Begriff der Strafe und zur Maßregel der Besserung und Sicherung vergleiche Nummer 10.1.1.5. § 12a findet bei Bagatelldelikten auch auf § 8 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung (vergleiche Nummer 12a.1).

Vergleiche auch die Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 2 (Nummer 8.2).

Bei strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland findet § 12a Absätze 2 und 4 Anwendung (vergleiche die Nummern 12a.2 und 12a.4).

Die Aussetzung des Einbürgerungsverfahrens wegen eines anhängigen Straf- oder Ermittlungsverfahrens richtet sich nach § 12a Absatz 3 (vergleiche Nummer 12a.3).

Ergänzende Anmerkung:

Die Tatbestandsvoraussetzung des „Nichtvorliegens von Ausweisungsgründen“ ist entfallen und durch den Tatbestand der „Straffreiheit“ ersetzt worden. Diese Voraussetzung entspricht § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bei der Anspruchseinbürgerung. Sie gilt durch Verweis auf § 8 auch bei den Einbürgerungen nach den §§ 9, 13 und 14. Ebenso gilt § 12a auch für alle Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz. Das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummern 2 und 4 des AufenthG gilt als Ausschlussgrund über § 11 auch für die Einbürgerung nach § 8.

8.1.1.3 Zu Nummer 3 Wohnung; Unterkommen

Unter Wohnung ist eine Unterkunft zu verstehen, die dem Einbürgerungsbewerber und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es muss sich hierbei nicht um eine selbständige Wohnung handeln, auch ein Untermietverhältnis reicht aus. Eine lediglich provisorische Unterbringung genügt jedoch nicht.

Als Unterkommen ist eine andere Unterkunft anzusehen, die dem ständigen Aufenthalt zu Wohnzwecken dient, beispielsweise ein Wohnheim.

8.1.1.4 Zu Nummer 4 Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber ist imstande, sich und seine Angehörigen zu ernähren, wenn er den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten kann, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Der Einbürgerungsbewerber muss den Lebensunterhalt auch solcher Angehöriger sichern können, die im Ausland leben (vergleiche BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2015, Az.: 1 C 23/14; gilt nicht für die Anspruchseinbürgerung vergleiche Nummer 10.1.1.3).

Bei verheirateten Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine Kranken- und Pflegeversicherung. Eine Altersvorsorge ist dann Teil des Lebensunterhalts eines erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbers, wenn eine Altersvorsorge bei einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist (vergleiche VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. März 2009, Az.: 13 S 2080/07).

Hängt die Unterhaltsfähigkeit von dem Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten ab, so ist es bei einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch ausreichend, wenn der Dritte leistungsfähig und der Unterhaltsanspruch im Inland durchsetzbar ist. Dies gilt entsprechend für eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht nach § 1585c BGB.

Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehungsweise das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs steht der Einbürgerung entgegen. Dies gilt auch dann, wenn der Einbürgerungsbewerber den Umstand, der ihn zur Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, nicht zu vertreten hat.

Vergleiche auch die Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 2 (Nummer 8.2).

Der Einbürgerung steht nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber Kindergeld oder eine Rente eines deutschen Trägers bezogen hat oder bezieht. Bei Bezug anderer Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber künftig in der Lage sein wird, sich ohne Bezug solcher Leistungen aus eigenen Kräften zu unterhalten. Wenn der Leistungsanspruch noch mindestens für ein Jahr besteht, ist die Unterhaltsfähigkeit zu bejahen und eine Prognoseentscheidung entbehrlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse wird im Rahmen der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen in § 8 geprüft (es gilt Nummer 10.1.1.8).

Ergänzende Anmerkung:

Bisher wurde die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse im Rahmen der Ermessensausübung unter Nummer 8.1.2 geprüft.

8.1.2 Allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung

Die Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.9.2 und 8.2 enthalten allgemeine Grundsätze für die Ermessensausübung und legen fest, unter welchen Voraussetzungen ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung anzunehmen ist. Persönliche Wünsche und wirtschaftliche Interessen des Einbürgerungsbewerbers können nicht entscheidend sein. Belange der Entwicklungspolitik stehen einer Einbürgerung nach § 8 nicht entgegen.

8.1.2.1.1 Sprachkenntnisse

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache liegen vor, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt (vergleiche § 10 Absatz 4, Nummer 10.1.1.6). Zu den Ausnahmen vergleiche Nummer 8.1.3.7.

8.1.2.1.2 Nachweis der Sprachkenntnisse

Zu den Nachweismöglichkeiten vergleiche die Nummern 10.4 und 10.1.1.6.

8.1.2.1.3 Ausnahmen vom Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Zu den Ausnahmen vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse vergleiche Nummer 10.6. Auf die Einbürgerungserleichterung für ältere Personen in Nummer 8.1.3.7 wird hingewiesen.

8.1.2.2 Dauer des Inlandsaufenthalts

Vor der Einbürgerung soll sich ein Einbürgerungsbewerber, der bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, mindestens acht Jahre im Inland aufgehalten haben. Kann ein Ausländer eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes vorweisen, soll die Mindestfrist von acht auf sieben Jahren verkürzt werden (vergleiche Nummer 10.3.1).

Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere Sprachkenntnisse ab B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und höher, kann die Dauer des Inlandsaufenthalts auf sechs Jahre verkürzt werden (vergleiche Nummer 10.3.2).

Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere Aufenthalte im Inland bis zu fünf Jahren der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, soweit ihnen integrationsfördernde Bedeutung zukommt (vergleiche Nummer 12b.2).

8.1.2.3 Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland; anrechenbare Aufenthaltszeiten

Bei der Berechnung der für eine Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsdauer können nur Zeiten berücksichtigt werden, in denen der Einbürgerungsbewerber sich rechtmäßig im Inland aufgehalten hat. Zu den danach anrechenbaren Aufenthaltszeiten vergleiche Nummer 4.3.1.2. Zu den Aufenthaltsunterbrechungen vergleiche die Nummern 12b.1 bis 12b.1.3 und 12b.3.

Bei einem erfolgreich abgeschlossenen Asylfolgeverfahren ist die gesamte Aufenthaltszeit des Verfahrens ab der Stellung des Asylfolgeantrags anzurechnen. Im Übrigen können Duldungszeiten nicht angerechnet werden, da es sich um keinen rechtmäßigen Aufenthalt handelt.

Zu berücksichtigen sind ferner Zeiten, in denen der Einbürgerungsbeerber als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt wurde. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 3 Absatz 2 festgestellt werden kann.

8.1.2.4 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Erforderlich ist ein in Nummer 10.1.1.2 genannter Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel). Abweichend davon genügt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 und § 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, wenn sie aufgrund gruppenbezogener Regelungen aus humanitären Gründen auf Dauer zugesagt („Altfallregelung“) oder im Einzelfall („Härtefallersuchen“) angeordnet worden ist.

Für Ausländer, die aufgrund völkerrechtlicher Übereinkommen oder damit in Zusammenhang stehender Rechtsvorschriften vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, insbesondere die bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen ausländischer Staaten im Inland beschäftigten ausländischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen, setzt die Einbürgerung voraus, dass ihnen nach Fortfall der aufenthaltsrechtlichen Vergünstigung ein Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel) gewährt werden könnte. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Fortfall der Befreiung setzt voraus, dass dieser Personenkreis zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Beschäftigung bei den diplomatischen Missionen oder berufskonsularischen Vertretungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt bereits im Inland hatte (vergleiche § 27 Absatz 3 Aufenthaltsverordnung - AufenthV - in der Fassung vom 25. November 2004 - BGBl. I S. 2945).

8.1.2.5 Staatsbürgerliche Kenntnisse; Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

Zu den staatsbürgerlichen Kenntnissen vergleiche Nummer 10.1.1.7. Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vergleiche Nummer 10.6. Auf die Einbürgerungserleichterung für ältere Personen in Nummer 8.1.3.7 wird hingewiesen.

Erfüllt der Einbürgerungsbewerber einen der in § 11 aufgeführten Ausschlussgründe (vergleiche die Nummern 11.1.1 und 11.1.2) oder ist die politische Betätigung nach § 47 des Aufenthaltsgesetzes beschränkt oder untersagt worden, so kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht.

Hat der Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet und ist er im Übrigen handlungsfähig im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1, so hat er ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung abzugeben, vergleiche die Nummern 10.1.1.1 und 16.

Zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Loyalitätserklärung vergleiche Nummer 10.1.1.1.

8.1.2.6 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist bei der Ermessensausübung zu beachten.

8.1.2.6.1 Einbürgerungszusicherung

Soweit dies zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, ist dem Einbürgerungsbewerber eine schriftliche Einbürgerungszusicherung (vergleiche § 38 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG - in der Fassung vom 12. April 2005 - GBl. 2005 S. 350) zu erteilen. Durch sie wird ihm die Einbürgerung für den Fall zugesagt, dass er die Aufgabe seiner Staatsangehörigkeit nachweist. In der Regel ist die Einbürgerungszusicherung auf zwei Jahre zu befristen. Die Verlängerung der Frist ist zulässig. Die Einbürgerungszusicherung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sich die für die Einbürgerung maßgebliche Sach- oder Rechtslage bis zum Ablauf der Frist nicht ändert.

8.1.2.6.2 Vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit (vergleiche Nummer 8.2)

Lässt der ausländische Staat das Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach dem Vollzug der Einbürgerung zu und liegt kein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor, kann die Einbürgerung erfolgen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit bereit ist und die hierfür erforderlichen Handlungen vorgenommen hat (vorübergehende Hinnahme von Mehrstaatigkeit mit Auflage). Setzt nach dem Recht des Herkunftsstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ein bestimmtes Alter voraus und erreicht der Einbürgerungsbewerber nicht innerhalb von zwei Jahren diese Altersgrenze, so kann Mehrstaatigkeit vorübergehend dann hingenommen werden, wenn

- a) der Einbürgerungsbewerber mit den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll,
- b) der Einbürgerungsbewerber mit dem nicht allein sorgeberechtigten Elternteil eingebürgert werden soll und der andere Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist,
- c) die Eltern des Einbürgerungsbewerbers oder der allein sorgeberechtigte Elternteil deutsche Staatsangehörige sind oder
- d) der Einbürgerungsbewerber Vollwaise ist.

Die Einbürgerung ist in den unter dieser Nummer genannten Fällen mit einer schriftlichen Auflage (§ 36 Absatz 2 Nummer 4 LVwVfG) zu versehen, in der dem Einbürgerungsbewerber die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen aufgegeben werden und in der er verpflichtet wird, diese Handlungen unverzüglich vorzunehmen (vergleiche Urteil des VG Freiburg vom 19. Dezember 2018, Az.: 4 K 3086/18). Zur Durchsetzung der Auflage kann - auch mehrfach - ein Zwangsgeld nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen verhängt werden. Vom Vollzug der Auflage ist abzusehen, wenn nach der Einbürgerung ein Grund für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entsteht.

8.1.2.6.3 Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Ob Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, hat die Einbürgerungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit kommen insbesondere in den Fällen des § 12 StAG in Betracht. Zusätzlich kann in folgenden Fällen Mehrstaatigkeit hingenommen werden:

a) Wenn der Einbürgerungsbewerber zwar die Verweigerung der Entlassung zu vertreten, sich aber schon länger als 20 Jahre nicht mehr im Herkunftsstaat aufgehalten hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland, und über 40 Jahre alt ist.

b) Wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit besteht.

c) Wenn ehemalige deutsche Staatsangehörige durch Eheschließung mit Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

8.1.3 Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen

Für die unter den Nummern 8.1.3.1 bis 8.1.3.9.2 aufgeführten Personengruppen kommen die dort genannten Abweichungen von den unter den Nummern 8.1.2 bis 8.1.2.6.2 genannten allgemeinen Grundsätzen für die Ermessensausübung in Betracht.

8.1.3.1 Staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige

Staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig ist ein Ausländer, der einen Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 560) besitzt, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Verfahren des Widerrufs oder der Rücknahme der Asylentscheidung nach § 73 des Asylgesetzes eingeleitet hat oder der Ausländer staatenlos ist. Staatenlos sind nur Ausländer, die nachweislich keine Staatsangehörigkeit eines in Betracht kommenden Staates besitzen (de-jure-Staatenlose), nicht aber Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder deren rechtlich vorhandene Staatsangehörigkeit von

ihrem Herkunftsstaat rechtswidrig, etwa durch Verweigerung der Ausstellung eines Passes, nicht berücksichtigt wird (de-facto-Staatenlose).

In diesen Fällen soll entsprechend Artikel 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen die Einbürgerung erleichtert und das Verfahren beschleunigt werden. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden sollen berücksichtigt werden.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 wird eine Aufenthaltsdauer von sechs Jahren als ausreichend angesehen.

Ergänzende Anmerkung:

Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr.

Einbürgerungsbewerbern, die die Staatenlosigkeit willentlich selbst herbeigeführt haben, sind die Vergünstigungen für Staatenlose nicht einzuräumen.

8.1.3.2 Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt

Frühere deutsche Staatsangehörige, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 vor dem 26. Februar 1955 eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben (dazu gehören auch die Frauen, die im Zusammenhang mit solchen Verfolgungsmaßnahmen vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 alte Fassung durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben; vergleiche § 12 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes alte Fassung), werden eingebürgert, wenn die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (§§ 8, 11, 12a und 16) erfüllt sind. Dabei wird nach § 8 Absatz 2 aus Gründen des öffentlichen Interesses (Nummer 8.2) vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (Nummer 8.1.1.4) abgesehen.

Personen, deren Vorfahren zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen durch eine Zwangsausbürgerung entzogen worden ist oder die diese im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus denselben Gründen verloren haben, die aber aus Rechtsgründen keinen Wiedergutmachungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes haben, werden abweichend von den unter Nummer 8.1.1.4 sowie Nummer 8.1.2.1 bis 8.1.2.6.3.8 aufgeführten Voraussetzungen erleichtert eingebürgert.

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören:

a) vor dem 1. April 1953 geborene eheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Mütter und ausländischer Väter,

b) vor dem 1. Juli 1993 geborene nichteheliche Kinder zwangsausgebürgerter deutscher Väter und ausländischer Mütter, bei denen eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist, und

c) Kinder, deren deutscher Elternteil im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 vor dem 26. Februar 1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (Dazu gehören auch die Kinder, deren Mutter vor Kindesgeburt im Zusammenhang mit solchen Verfolgungsmaßnahmen vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 alte Fassung durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat, vergleiche § 12 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes alte Fassung), sowie deren Abkömmlinge bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4.

Bei diesem Personenkreis wird nach § 8 Absatz 2 aus Gründen des öffentlichen Interesses (Nummer 8.2) vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit (Nummer 8.1.1.4) abgesehen. Abweichend von Nummer 8.1.2.1 bis 8.1.2.1.3 sowie von Nummer 8.1.2.5 genügen einfache deutsche

Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Diese sind von der Einbürgerungsbehörde in einem persönlichen Gespräch festzustellen; auf entsprechende Nachweise wird verzichtet. Bei diesem Gespräch ist eine wohlwollende Handhabung zu Grunde zu legen. Die sonstigen Voraussetzungen nach Nummer 8.1.2.5 bleiben unberührt. Abweichend von Nummer 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 bedarf es keiner Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts; es genügt der Besitz eines Aufenthaltsrechts (zum Beispiel als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger) oder eines Aufenthaltstitels. Nach Nummer 8.1.2.6.3 wird bei der Einbürgerung, über die unter Nummer 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.8 aufgeführten Ausnahmen hinaus, aus Gründen des öffentlichen Interesses Mehrstaatigkeit hingenommen.

Bei vergleichbaren Fallkonstellationen, insbesondere bei Personen, die aus rassistischen Gründen von einer in den Jahren 1938 bis 1945 erfolgten Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren (vergleiche § 11 des Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes alte Fassung) und ihren Abkömmlingen, sowie bei Kindern, die vor dem Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes am 1. Januar 1977 (Einführung des Adoptionserwerbs nach § 6) von Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Zwangsausbürgerung entzogen worden ist oder die diese im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, adoptiert worden sind, und ihren Abkömmlingen kommen Einzelfallentscheidungen nach den vorgenannten Kriterien bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4 in Betracht.

Bezüglich der Einbürgerungsgebühr wird auf Nummer 38.2 verwiesen.

8.1.3.3 Ehemalige deutsche Staatsangehörige, Abkömmlinge deutscher Staatsangehöriger (einschließlich der Adoptivkinder) und Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und Abkömmlinge deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger können abweichend von Nummer 8.1.2.2 bei einer nach Lage des Einzelfalles auch erheblich kürzeren Aufenthaltsdauer als acht Jahre eingebürgert werden.

Ist der Einbürgerungsbewerber von einem deutschen Staatsangehörigen nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen (vergleiche Nummern 6.1 bis 6.1.3) und hatte er im Zeitpunkt des Annahmeantrags das 18. Lebensjahr bereits vollendet, so kommt eine Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren in Betracht, wenn er nach der Annahme als Kind mit dem deutschen Elternteil in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt. Das Annahmeverhältnis und die familiäre Lebensgemeinschaft sollen seit drei Jahren bestanden haben. Eine bloße Begegnungsgemeinschaft genügt nicht für eine Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer, vielmehr ist eine Beistands-gemeinschaft erforderlich. Nicht vorausgesetzt wird, dass das Annahmeverhältnis die Wirkungen einer Volladoption entfaltet (vergleiche § 1770 BGB).

Bei Personen, die als

a) vor dem 1. Januar 1975 geborene eheliche Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter (Dazu gehören auch die Kinder, deren Mutter vor Kindesgeburt vor dem 1. April 1953 nach § 17 Nummer 6 alte Fassung durch Eheschließung mit einem ausländischen Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat.), oder

b) vor dem 1. Juli 1993 geborene nichteheliche Kinder deutscher Väter und ausländischer Mütter, bei denen eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und vor Vollendung ihres 23. Lebensjahres die Anerkennungserklärung abgegeben oder das Feststellungsverfahren eingeleitet worden ist,

aufgrund von geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren, und ihren Abkömmlingen bis zum Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4 kommen folgende Einbürgerungserleichterungen in Betracht:

Abweichend von den Nummern 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 bedarf es keiner Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts; es genügt der Besitz eines Aufenthaltsrechts (zum Beispiel als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger) oder eines Aufenthaltstitels. Nach Nummer 8.1.2.6.3 wird bei der Einbürgerung, über die unter den Nummern 8.1.2.6.3.1 bis

8.1.2.6.3.8 aufgeführten Ausnahmen hinaus, aus Gründen des öffentlichen Interesses Mehrstaatigkeit hingenommen. Bezüglich der Einbürgerungsgebühr wird auf Nummer 38.2 verwiesen.

8.1.3.4 Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber

Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Liechtenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eingebürgert werden.

8.1.3.5 Einbürgerungserleichterungen bei besonderem öffentlichen Interesse

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. In diesen Fällen ist eine erhebliche Verkürzung der in Nummer 8.1.2.2 vorgesehenen Aufenthaltsdauer möglich. Die geforderte Aufenthaltsdauer soll aber drei Jahre nicht unterschreiten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung kann vorliegen, wenn der Einbürgerungsbewerber durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse, insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes (vergleiche § 40 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes - BBesG - in der Fassung vom 19. Juni 2009 - BGBl. I S. 1434) gewonnen oder erhalten werden soll. Es kann auch gegeben sein bei Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder bei anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren Aufenthalt vorübergehend ins Ausland verlegen oder häufig dorthin reisen müssen.

Die Einbürgerung im Bereich des Sports setzt stets voraus, dass sich der Einbürgerungsbewerber zumindest seit drei Jahren im Inland aufhält, konkret in einer deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden soll und sportlich eine längerfristige internationale Perspektive aufweist. Die Startberechtigung für internationale Meisterschaften muss durch den zuständigen Fachverband oder den Deutschen Olympischen Sportbund bestätigt worden sein.

Das besondere öffentliche Interesse ist von einer obersten Behörde des Bundes oder eines Landes zu bestätigen und im Einzelnen zu begründen. Im Bereich des Sports ist hierzu eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern einzuholen.

Soll eine sonstige Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ganz oder überwiegend im Ausland ausgeübt werden, ist eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Einbürgerung nicht bereits aus der Tätigkeit im Inland abgeleitet werden kann. Die Beteiligung des Auswärtigen Amtes erfolgt gegebenenfalls durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.

Im Bereich des Sports hat die Einbürgerungsbehörde eine Stellungnahme des zuständigen Sport-Spitzenverbandes einzuholen. Die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, das seinerseits den Deutschen Olympischen Sportbund beteiligt, erfolgt gegebenenfalls durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.

8.1.3.6 Minderjährige Kinder

Ein minderjähriges Kind, das bei der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbständig eingebürgert werden, wenn es im Inland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt.

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

8.1.3.7 Ältere Personen

Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwölf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt (vergleiche Nummer 8.1.2.3) im Inland haben, genügt es abweichend von Nummer 8.1.2.1.1, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich vergleichbar B1 Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens verständigen können. Die Feststellung dieser Sprachkenntnisse setzt grundsätzlich keine Sprachprüfung voraus. Die Einbürgerungsbehörde kann jedoch im Zweifel einen schriftlichen Nachweis (Zertifikat) verlangen. Dieser Personenkreis muss die staatsbürgerlichen Kenntnisse abweichend von den Nummern 8.1.2.5 und Nummer 10.1.1.7 nicht nachweisen. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Personenkreis von der Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Loyalitätserklärung nicht befreit ist (vergleiche Nummer 10.1.1.1).

8.1.3.8 Vorsorgliche Einbürgerung

Bestehen erhebliche Schwierigkeiten, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft zu belegen, und lassen sich diese trotz nachhaltiger Bemühungen nicht in angemessener Zeit ausräumen oder bestehen Zweifel an der Rechtswirksamkeit des vorausgegangenen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Deutscheneigenschaft und liegt der Erwerbstatbestand der Ersitzung nach § 3 Absatz 2 nicht vor, kann abweichend von den Nummern 8.1.2.2 bis 8.1.2.4 eine vorsorgliche Einbürgerung erfolgen, wenn der Betreffende bisher von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger oder Statusdeutscher behandelt worden ist.

Ein nachträglicher Nachweis, dass die deutsche Staatsangehörigkeit oder Deutscheneigenschaft im Zeitpunkt der vorsorglichen Einbürgerung schon bestanden hat, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

8.1.3.9 Miteinbürgerung von Ehegatten, Lebenspartnern (eingetragene Lebenspartnerschaft vergleiche Nummer 9.0) und Kindern

Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit den Personen eingebürgert werden, die unter den Voraussetzungen der Nummern 8.1.2 bis 8.1.3.8 eingebürgert werden.

8.1.3.9.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten oder Lebenspartners

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 genügt bei miteinzubürgernden Ehegatten oder Lebenspartnern ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei

zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft oder der Lebenspartnerschaft.

8.1.3.9.2 Miteinbürgerung von Kindern

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Abweichend von Nummer 8.1.2.1 genügt es, wenn das Kind über eine altersgemäße Sprachentwicklung verfügt (zu den Nachweisen vergleiche Nummer 10.4.2).

Abweichend von Nummer 8.1.2.2 soll sich das einzubürgernde Kind vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbständig eingebürgert werden können.

8.2 Zu Absatz 2 Ausnahmen von der Straffreiheit und der Unterhaltspflicht bei öffentlichem Interesse oder besonderer Härte

§ 8 Absatz 2 ermöglicht im Einzelfall, von den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummern 2 oder 4 aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte ausnahmsweise abzuweichen.

Ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8 Absatz 2 StAG ist nur gegeben, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein sich vom Durchschnittsfall eines Einbürgerungsbegehrens abhebendes spezifisch staatliches Interesse an der Einbürgerung besteht, das es ausnahmsweise rechtfertigen kann, den Ausländer trotz mangelnder Unbescholtenheit oder fehlender Unterhaltspflicht einzubürgern.

Eine besondere Härte muss durch atypische Umstände des Einzelfalls bedingt sein und gerade durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen werden. Durch eine Einbürgerung muss die besondere Härte vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden.

Eine besondere Härte, die ein Absehen von der Unterhaltsfähigkeit erlaubt, kann insbesondere dann angenommen werden, wenn jemand aufgrund einer zur Durchführung des Entlassungsverfahrens erteilten Einbürgerungszusicherung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit bereits ausgeschieden und staatenlos geworden ist, aber wegen zwischenzeitlichem unverschuldeten Verlust des eigenen oder des Arbeitsplatzes des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder ähnlicher unverschuldeter Umstände mangels Unterhaltsfähigkeit nicht mehr eingebürgert werden könnte.

Von der Unterhaltsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 4 wird in den Fällen nach Nummer 8.1.2.6.2 abgesehen, wenn eine Einbürgerung nach § 8 wegen fehlender Unterhaltsfähigkeit abzulehnen wäre und eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 10 mit einer Auflage zwar nicht an der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts, sondern mangels Ermächtigungsgrundlage scheitern würde (besondere Härte).

Bei der Prüfung der besonderen Härte im Zusammenhang mit Absatz 1 Nummer 2 ist zu beachten, dass bereits die Voraussetzungen des § 12a (Bagatelldelikten) zugunsten des Einbürgerungsbewerbers eingreifen. Es müssen daher für den Einbürgerungsbewerber besonders beschwerende Umstände vorliegen, die im Einzelfall ein Absehen von darüber hinaus gehenden strafrechtlichen Verurteilungen rechtfertigen.

9 Zu § 9 Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher

9.0 Allgemeines

Die privilegierte Einbürgerung bezieht sich nur auf die Ehe sowie die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) in der Fassung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Die Einbürgerung nach § 9 darf bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nur ausnahmsweise versagt werden, wenn ein atypischer Fall vorliegt, in dem aus besonderen Gründen der Regelungszweck des § 9 (Herstellung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit in der Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft) verfehlt würde. Ein solcher atypischer Fall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft

a) zu einem anderen Zweck als dem der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft begründet wurde (zum Beispiel Scheinehe) oder

b) nur formal besteht und eine eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht oder nicht mehr geführt wird (gescheiterte Ehe oder gescheiterte Lebenspartnerschaft), sofern nicht § 9 Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist (vergleiche Nummer 9.2).

Minderjährige Kinder des ausländischen Ehegatten oder Lebenspartners können nach Maßgabe des § 8 miteingebürgert werden (vergleiche die Nummern 8.1.3.9 und 8.1.3.9.2).

9.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen

Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss für den deutschen Rechtskreis gültig geschlossen sein und im Zeitpunkt der Einbürgerung noch bestehen. Der deutsche Ehegatte oder Lebenspartner des Einbürgerungsbewerbers muss in diesem Zeitpunkt deutscher Staatsangehöriger sein. Der Besitz der Deutscheneigenschaft reicht nicht aus.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 müssen von dem Einbürgerungsbewerber in jedem Fall erfüllt werden (vergleiche die Nummern 8.1.1 bis 8.1.1.4).

9.1.1 Zu Nummer 1 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Zum Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vergleiche Nummer 10.1.1.4, zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des § 12 vergleiche die Nummern 12.0 bis 12.3. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt eine Einbürgerung nach § 8 in Betracht; die

Aufenthaltsdauer wird abweichend von Nummer 8.1.2.2 nach Nummer 9.1.2.1 Absatz 1 sowie Nummer 9.1.2.2 beurteilt. Die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft richtet sich nach Nummer 9.1.2.1 Absatz 2.

9.1.2 Zu Nummer 2 Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Die Einordnung des Einbürgerungsbewerbers in die deutschen Lebensverhältnisse muss nicht abgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft gewährleistet sein. In der Regel nicht gewährleistet ist die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse, wenn der Einbürgerungsbewerber die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen geschlossen hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet war, oder nach Eingehung der Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen erneut geheiratet hat (Doppelehe). Dies gilt für die Lebenspartnerschaft entsprechend.

9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

Erforderlich ist in der Regel ein Aufenthalt im Inland von drei Jahren. Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden (vergleiche Nummer 12b.2).

Die eheliche Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft des Einbürgerungsbewerbers mit dem deutschen Ehegatten oder Lebenspartner muss im Zeitpunkt der Einbürgerung seit zwei Jahren bestehen. Dieser muss in dieser Zeit deutscher Staatsangehöriger gewesen sein.

Der Einbürgerungsbewerber muss die in den Nummern 8.1.2.3, 8.1.2.4 und 8.1.2.5 aufgeführten Erfordernisse erfüllen.

9.1.2.2 Verkürzung der Aufenthaltsdauer

Abweichend von Nummer 9.1.2 kann die Einbürgerung nach einer Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren erfolgen, wenn die eheliche

Lebensgemeinschaft oder partnerschaftliche Lebensgemeinschaft seit drei Jahren besteht, bei

- a) Angehörigen international tätiger, auch ausländischer Unternehmen und Institutionen oder anderen Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, wenn die Tätigkeit im Ausland im deutschen Interesse lag,
- b) Ehegatten oder Lebenspartnern von Deutschen, die im Ausland eine der unter Buchstabe a) genannten Tätigkeiten ausgeübt haben, und
- c) Ehegatten oder Lebenspartnern von aus dem Ausland zurückgekehrten entsandten Angehörigen des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und anderer öffentlicher oder öffentlich geförderter Einrichtungen.

9.1.3 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Ergänzende Anmerkung:

Diese Voraussetzung ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügt worden in Anlehnung an § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Absätze 4 und 6. Der Ausschluss der Einbürgerung „entgegenstehender erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen“ ist dagegen entfallen. Stattdessen gilt § 11 auch für die Einbürgerung nach § 9.

Die vorzeitige privilegierte Einbürgerung von Ehegatten und Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger setzt nunmehr ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in mündlicher und schriftlicher Form auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus (vergleiche Nummern 10.1.1.6 und 10.4). Sich „ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben ausdrücken zu können“ reicht nicht mehr aus. Ausnahmen bestehen nur nach § 10 Absatz 6 (vergleiche Nummer 10.6).

9.2 Zu Absatz 2 Erstreckung der Geltung des Absatzes 1 auf weitere Fälle

Zu den Kindern aus der Ehe gehören auch gemeinschaftlich angenommene Kinder sowie von einem Ehegatten angenommene Kinder des anderen Ehegatten.

Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Ehegatten nicht nur vorübergehend getrennt leben und das Familiengericht dem ausländischen Elternteil gemäß § 1671 Absatz 1 BGB die elterliche Sorge allein übertragen hat beziehungsweise überträgt.

Ergänzende Anmerkung:

Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 ist die gemeinschaftliche elterliche Sorge der gesetzliche Regelfall, alleiniges Sorgerecht die Ausnahme (§ 1627 BGB).

10 Zu § 10 Einbürgerungsanspruch; Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern

10.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsanspruch

Die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit sind zwingende Einbürgerungsvoraussetzungen, die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen worden sind. Sie gelten auch für eine Ermessenseinbürgerung (Nummer 8.1.1 verweist auf Nummer 10.1).

Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Einbürgerungsbewerber im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Eine vergleichbare Bedeutung kommt auch der Frage der geklärten Staatsangehörigkeit zu, die bei der Einbürgerung einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Statusprüfung darstellt.

Erst wenn sicher geklärt ist, ob und welche Staatsangehörigkeit ein Einbürgerungsbewerber besitzt, kann beurteilt werden, ob die Einbürgerung unter Vermeidung oder Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist und welche ausländische Staatsangehörigkeit zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit vor der Einbürgerung grundsätzlich aufzugeben ist.

Die Identität wird regelmäßig durch Vorlage von Pass-/Ausweispapieren und Personenstandsurkunden nachgewiesen. Auch ein deutsches Passersatzpapier, wie zum Beispiel ein Reiseausweis für Flüchtlinge nach Artikel 28 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) oder ein Reiseausweis für Ausländer, erbringt einen (widerlegbaren) Nachweis, dass sein Inhaber die in ihm beschriebene und abgebildete Person ist. Die Identität eines Flüchtlings oder Ausländers ist jedenfalls ungeklärt, soweit im Legitimationspapier der Vermerk angebracht ist, dass die angegebenen Personalien auf eigenen Angaben beruhen. Aber auch ohne den entsprechenden Vermerk hat die Einbürgerungsbehörde die Identität des Inhabers des Legitimationspapiers zu klären. Klärungsbedürftig ist die Identität dann, wenn keine entsprechenden Nachweise vorgelegt werden oder wenn trotz vorgelegter Nachweise aufgrund tatsächlicher Umstände konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel an der Identität des Einbürgerungsbewerbers aufwerfen.

Ein Einbürgerungsbewerber ist verpflichtet, notwendige Identitätsnachweise zu beschaffen und der Einbürgerungsbehörde vorzulegen (§ 37 Absatz 1 StAG in Verbindung mit § 82 AufenthG). Dabei ist es ihm zumutbar, die entsprechenden Nachweise über seine Auslandsvertretung, im Heimatstaat selbst oder über Verwandte oder Rechtsanwälte vor Ort zu besorgen. Den bei anerkannten Flüchtlingen typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten kann durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht Rechnung getragen werden.

Kommt der Einbürgerungsbewerber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so dass deshalb die Identität nicht geklärt werden kann, ist eine Einbürgerung abzulehnen; der Gesetzgeber hat es abgelehnt, eine Härteklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Ergänzende Anmerkung:

Auf die Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern vom 20. Juni 2019 samt Rechtsprechungsübersicht wird im Übrigen verwiesen.

10.1.1 Zu Satz 1 Rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland; Handlungsfähigkeit

Zum Begriff des Ausländers und des Antrages vergleiche Nummer 8.1.1. Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland (Nummer 4.3.1.2) muss in den der Einbürgerung nach § 10 Absatz 1 vorausgehenden acht Jahren grundsätzlich ununterbrochen bestanden haben. Zu Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts vergleiche § 12b (Nummern 12b.1 bis 12b.3). Auch im Zeitpunkt der Einbürgerung muss der Ausländer seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Der Ausländer muss, um handlungsfähig zu sein, mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht geschäftsunfähig sein oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt unterstellt sein (§ 37 Absatz 1 Satz 1, vergleiche Nummer 8.1.1.1).

10.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung

Der Einbürgerungsbewerber hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Macht der Einbürgerungsbewerber glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er folgendes Bekenntnis und folgende Erklärung abzugeben:

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

Der Einbürgerungsbewerber soll über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Erklärung schriftlich und mündlich belehrt und befragt werden, ob er Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind. Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen sind davon ausgenommen, vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 10.1.2.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung sind schriftlich abzugeben. Bekenntnis und Loyalitätserklärung haben höchstpersönlichen Charakter; eine Vertretung ist deshalb nicht möglich.

10.1.1.2 Zu Nummer 2 Erforderlicher Aufenthaltsstatus bei der Einbürgerung

Der Ausländer muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (vergleiche Nummer 4.3.1.3) oder

b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder

c) eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz für einen bestimmten Zweck besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltzwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absätze 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Im Hinblick auf § 101 Absatz 4 AufenthG neue Fassung hat die Einbürgerungsbehörde zu prüfen, wann der Aufenthaltstitel erteilt wurde (zum Beispiel bis 29. Februar 2020 oder ab 01. März 2020) und ob dieser zum Zeitpunkt der Erteilung für eine Einbürgerung ausreichend war/ist.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels reicht für die Einbürgerung nicht aus.

10.1.1.3 Zu Nummer 3 Keine Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

Zu berücksichtigen ist, ob der Einbürgerungsbewerber tatsächlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) (Sozialhilfe) in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Bezieht der Einbürgerungsbewerber gegenwärtig keine entsprechenden Leistungen, ist zu prüfen, ob die eigenständige wirtschaftliche Sicherung des Lebensunterhalts auch nachhaltig ist.

Zum Lebensunterhalt gehört neben einer angemessenen Unterkunft und den Mitteln, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind, auch eine Kranken- und Pflegeversicherung. Eine Altersvorsorge ist dann Teil des Lebensunterhalts eines erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbers, wenn eine Altersvorsorge bei einem deutschen Staatsangehörigen in vergleichbarer Lebenslage und Erwerbssituation üblich und zumutbar ist (vergleiche VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06. März 2009, Az.: 13 S 2080/07).

Es ist eine Prognose darüber anzustellen, ob der Einbürgerungsbewerber voraussichtlich dauerhaft in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu sichern. Hierfür ist die bisherige Erwerbsbiografie als auch die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des Einbürgerungsbewerbers zu berücksichtigen.

An die prognostische Beurteilung sind sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraums als auch der Prognosesicherheit keine überspannten Anforderungen zu stellen. Bestreitet der Einbürgerungsbewerber zum Beispiel nachweislich seit mindestens fünf Jahren den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII aus eigenen

Einkünften, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass er in naher Zukunft entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen wird. Allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder das relativ höhere Arbeitsmarktrisiko von Ausländern stehen einer positiven Prognose nicht entgegen.

Der Einbürgerungsbewerber hat Nachweise über Einkommen, Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung sowie gegebenenfalls über eine entsprechende Altersabsicherung zu erbringen. In Zweifelsfällen ist bei den zuständigen Trägern nachzufragen, ob Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt wurden und/oder gewährt werden. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen in der Regel die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre und gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nach § 10 nicht entgegen, wenn der Einbürgerungsbewerber die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten hat. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass der Ausländer nicht durch ihm zurechenbares Handeln oder Unterlassen die Ursache für einen fortdauernden Leistungsbezug gesetzt hat.

Als ein zu vertretender Grund für eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 ist anzusehen, wenn ein Arbeitsloser nicht in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang bereit ist, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, ferner wenn er sich nicht um Arbeit bemüht oder bei der Arbeitssuche nachhaltig kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit zeigt. Ebenso hat der Einbürgerungsbewerber den Leistungsbezug zu vertreten, wenn sein Arbeitsverhältnis wegen Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten gekündigt oder aufgelöst und dadurch die Arbeitslosigkeit herbeigeführt wird. Anhaltspunkte dafür ergeben sich insbesondere auch aus § 159 SGB III sowie aus § 31 SGB II.

Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen Verlustes des Arbeitsplatzes durch

gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen begründet ist und er sich hinreichend intensiv um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) bemüht hat.

Beruhet der Leistungsbezug nur darauf, dass bei der sozialrechtlichen Berechnung der Anreizbetrag (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absatz 3 SGB II) und die Werbungskostenpauschale (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 bis 5, Absatz 2, Satz 1 SGB II) vom Einkommen abgezogen wurden, so hat der Einbürgerungsbewerber den Leistungsbezug nicht zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn ein etwaiger Mehrbedarf wegen Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2 SGB II) oder Behinderung (§ 21 Absatz 4 SGB II) berücksichtigt wurden. Dies gilt nicht, soweit für den Leistungsbezug auch andere persönlich zu verantwortende Gründe maßgeblich sind (zum Beispiel Halbtagsbeschäftigung trotz zumutbarer Vollbeschäftigung).

Ergänzende Anmerkung:

Die Ausnahme des Nichtvertretens der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch SGB ist inhaltlich unverändert in die Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 übernommen worden. Der frühere § 10 Absatz 1 Satz 3 entfällt. Auch bei Einbürgerungsbewerbern bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist daher zu prüfen, ob sie die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch SGB zu vertreten haben. Der Bezug staatlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist vom Einbürgerungsbewerber regelmäßig nicht zu vertreten. Auch kann die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern dem jugendlichen Einbürgerungsbewerber nicht zugerechnet werden.

10.1.1.4 Zu Nummer 4 Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Ist der Einbürgerungsbewerber nicht staatenlos (vergleiche Nummer 8.1.3.1), so setzt der Einbürgerungsanspruch voraus, dass er aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet (Vermeidung von Mehrstaatigkeit). Aufgeben umfasst alle Fälle des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit durch einseitige Willenserklärung oder einen Hoheitsakt des Herkunftsstaates (wie Entlassung, Genehmigung

des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit oder Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel). Verlust ist das kraft Gesetzes eintretende Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Zu den Ausnahmen von der Vermeidung von Mehrstaatigkeit vergleiche die Nummern 12.0 bis 12.3.

In den Fällen, in denen der ausländische Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung zulässt, vergleiche Nummer 8.1.2.6.2.

Ergänzende Anmerkung:

Lässt der ausländische Staat die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung zu, ist die Einbürgerung mit einer schriftlichen Auflage zu versehen, in der der Einbürgerungsbewerber aufgefordert wird, nach der Einbürgerung unverzüglich den Entlassungsnachweis der Einbürgerungsbehörde vorzulegen. Eine solche Auflage ist nur bei der Ermessenseinbürgerung zulässig.

10.1.1.5 Zu Nummer 5 Straffreiheit

Rechtswidrige Tat im Sinne dieser Vorschrift ist jedes mit Strafe bedrohte Handeln oder Unterlassen. Für Jugendliche und Heranwachsende gilt das Jugendgerichtsgesetz (vergleiche § 1 des Jugendgerichtsgesetzes). Steuerstrafrechtliche Verurteilungen fallen ebenso darunter. Verurteilungen, die getilgt oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt (§§ 51 Absatz 1, 52 des Bundeszentralregistergesetzes). Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist auch nach Beseitigung des Strafmakels zu berücksichtigen, wenn die Einbürgerungsbehörde von ihr nicht durch Auskunft aus dem Bundeszentralregister, sondern auf anderem Wege (zum Beispiele durch Beiziehung der Ausländerakte) rechtmäßig Kenntnis erlangt hat (vergleiche BVerwG, Urteil vom 05. Juni 2014, Az.: 10 C 4.14). Zu Ausnahmen vom Erfordernis der Straffreiheit vergleiche die Nummern 12a.1 bis 12a.1.3.

Auch ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat sind zu berücksichtigen, soweit sie inländischen Verurteilungen gleichstehen (vergleiche die Nummern 12a.2 bis 12a.4)

Bei schuldunfähigen Personen hindert auch die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches (zum Beispiel die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus) die Einbürgerung. Zu den Ausnahmen vergleiche Nummer 12a.1.4.

Bei strafmündigen Personen ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister anzufordern, um festzustellen, ob Verurteilungen (einschließlich der Anordnungen einer Maßregel der Besserung und Sicherung) des Einbürgerungsbewerbers vorliegen (vergleiche § 41 Absatz 1 Nummer 6 des Bundeszentralregistergesetzes - BZRG - in der Fassung vom 21. September 1984 - BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195).

10.1.1.6 Zu Nummer 6 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Die Voraussetzung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist von der Einbürgerungsbehörde festzustellen.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der Einbürgerungsbewerber

a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes) erhalten hat,

b) das Zertifikat Deutsch mit einem Gesamtergebnis (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat,

c) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat,

d) einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,

e) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist oder

f) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend anhand von Zeugnissen oder Zertifikaten nachgewiesen, ist dem Einbürgerungsbewerber ein Sprachtest, gegebenenfalls auch ein Sprachkurs, zu empfehlen, es sei denn der Einbürgerungsbewerber verfügt nach der bei einem persönlichen Eindruck gewonnenen Überzeugung der Einbürgerungsbehörde offensichtlich über die geforderten mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse. In diesen Fällen kann auf einen Sprachtest verzichtet werden. Dies gilt ebenso, wenn die Sprachkenntnisse aufgrund der ausgeübten beruflichen Tätigkeit offensichtlich vorliegen.

10.1.1.7 Zu Nummer 7 Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland und Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz)

Das Vorliegen staatsbürgerlicher Kenntnisse hat die Einbürgerungsbehörde festzustellen. In der Regel werden diese Kenntnisse durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest (vergleiche Nummer 10.5) nachgewiesen. Staatsbürgerliche Kenntnisse liegen auch vor, wenn der Einbürgerungsbewerber einen Abschluss einer deutschen Hauptschule beziehungsweise einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen kann. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Kenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule beziehungsweise Fachhochschule nachweist, in dem entsprechende Kenntnisse erworben worden sind. Liegen die staatsbürgerlichen Kenntnisse aufgrund der ausgeübten beruflichen Tätigkeit offensichtlich vor, kann die Einbürgerungsbehörde auf den Einbürgerungstest verzichten.

Ergibt sich die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses nicht aus dem Abschlusszeugnis selbst, ist eine Klärung mit der zuständigen Schulbehörde herbeizuführen.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vergleiche die Nummern 10.1.2 und 10.6.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz muss die Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet sein. Diese weitere Einbürgerungsvoraussetzung ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes neu normiert worden. Der Einbürgerungsbewerber muss nicht nur formal über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen, sondern er muss die elementaren Grundsätze der hier geltenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung auch hinreichend akzeptieren. Der über die Einbürgerung bewirkte Zugang zum Staatsvolk bedingt eine Identifikation mit dem bestehenden Gemeinwesen und den grundlegenden Prinzipien seiner Werteordnung, ohne die ein gesellschaftliches Zusammenleben in diesem Gemeinwesen nicht möglich ist. Als Maßstab gilt, dass eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse jedenfalls dann nicht gewährleistet ist, wenn der Einbürgerungsbewerber mit mehr als einer Person rechtsgültig verheiratet ist. Von seinem Wortlaut her erfasst die Regelung nur Einbürgerungsbewerber, die selbst mehrere Ehen eingegangen sind; die Ehegatten eines in Mehrehe verheirateten Mannes fallen dagegen nicht explizit unter das Regelbeispiel. Es kann aber auch bei Frauen, deren Ehemann mehrfach (jeweils mit einer von ihnen) verheiratet ist, an einer Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse fehlen; zum Beispiel dann, wenn die erste Ehefrau billigt, dass der Ehemann (im Ausland) eine weitere Ehe eingeht beziehungsweise die zweite Ehefrau die Ehe in Kenntnis einer bereits bestehenden Ehe eingegangen ist.

10.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen vom Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Loyalitätserklärung und von den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Bekenntnis und Loyalitätserklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie staatsbürgerliche Kenntnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind ausnahmsweise nicht zu fordern, wenn der Einbürgerungsbewerber nicht handlungsfähig im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 1 ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen (vergleiche Nummer 8.1.1.1).

10.2 Zu Absatz 2 Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern

10.2.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen; Ermessen

10.2.1.1 Voraussetzungen

Eine Miteinbürgerung nach Absatz 2 ist auch möglich, wenn Ehegatte und minderjährige Kinder sich seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten und selbst nach Absatz 1 einzubürgern wären. Die übrigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs nach Absatz 1 müssen - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 10.1.2) - auch in der Person des jeweiligen Familienangehörigen erfüllt sein.

Auch bei den miteinzubürgernden Ehegatten werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Absatz 4 Satz 2 vorhanden sein (vergleiche Nummer 10.4.2).

Die miteinzubürgernden Ehegatten sowie die minderjährigen Kinder müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung der anspruchsberechtigten Einbürgerungsbewerber (Stammrechtige) ihrerseits die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen; die Miteinbürgerung der Familienangehörigen erfolgt zum Zeitpunkt der Einbürgerung des Stammberechtigten. Scheitert eine Miteinbürgerung nach § 10 Absatz 2, weil der Stammrechtige nicht die Voraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung erfüllt (zum Beispiel § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG), so ist zu prüfen, ob die Miteinbürgerung der Familienangehörigen nach § 8 in Betracht kommt.

10.2.1.2 Grundsätze für das Ermessen

10.2.1.2.1 Miteinbürgerung eines Ehegatten

Bei einem Ehegatten/einer Ehegattin, der/die miteingebürgert werden soll, genügt ein Aufenthalt im Inland von vier Jahren bei zweijähriger Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft.

10.2.1.2.2 Miteinbürgerung von Kindern
Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht.

Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte.

10.2.1.2.3 Ausschlussgründe

Eine Miteinbürgerung erfolgt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt.

10.3 Zu Absatz 3 Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs, besondere Integrationsleistungen

10.3.1 Zu Satz 1 Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs wird durch das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Absätze 3 und 4 AufenthG in Verbindung mit § 17 der Integrationskursverordnung (IntV) in der Fassung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370) nachgewiesen. Die Bescheinigung wird ab 1. Januar 2020 gegebenenfalls mit dem Zusatz ausgestellt, dass im Rahmen des Integrationskurses an einem Orientierungskurs teilgenommen wurde. Nur die letztgenannte Bescheinigung führt zu einer Verkürzung der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen achtjährigen Aufenthaltsdauer auf sieben Jahre.

10.3.2 Zu Satz 2 Besondere Integrationsleistungen

Weist der Einbürgerungsbewerber besondere Integrationsleistungen nach, kann die Frist des § 10 Absatz 1 Satz 1 auf sechs Jahre verkürzt werden. Besondere Integrationsleistungen können beispielsweise angenommen werden bei einem besonderen bürgerschaftlichen Engagement, bei herausragenden beruflichen Leistungen, bei erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einem Nachweis von Sprachkenntnissen, die mindestens im Gesamtergebnis das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen. Für den Nachweis der Sprachkenntnisse ist die Vorlage eines anerkannten Sprachzertifikats erforderlich. Als Nachweise kommen zum Beispiel in Betracht:

- Zertifikat Deutsch für den Beruf (telc Deutsch B2 + Beruf)
- Zertifikat Deutsch Plus (telc Deutsch B2)
- TestDaF
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- ÖSD-Zertifikat B2
(Dieses Zertifikat ersetzt die Prüfung „Mittelstufe Deutsch“ der Österreichischen Sprachdiplome, die zwischenzeitlich nicht mehr abgenommen wird.)
- Zertifikat B2
(Dieses Zertifikat ersetzt die „Zentrale Mittelstufenprüfung“ des Goethe-Instituts, die zwischenzeitlich nicht mehr abgenommen wird.)
- Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (DIHK)
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
(Dieses Zertifikat ersetzt die Prüfungen „Zentrale Oberstufenprüfung“, „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ und „Großes Deutsches Sprachdiplom“, die nicht mehr abgenommen werden.)
- C2-Zertifikat/Wirtschaftssprache Deutsch (ÖSD)
- Goethe-Test PRO
(Dieser Test ersetzt die Prüfung „Bulats Deutsch“, die zwischenzeitlich nicht mehr abgenommen wird.)

Diese Fristverkürzung steht im Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Zu berücksichtigen sind demnach alle Umstände des Einzelfalls. In der Regel führen folgende deutsche Bildungsabschlüsse zu einer Fristverkürzung auf sechs Jahre:

- Hochschulreife (Abitur)

- mittlere Reife
- eine abgeschlossene Berufsausbildung

Straftaten im Sinne des § 12a Absatz 1 stehen der Annahme besonderer Integrationsleistungen grundsätzlich entgegen.

10.4 Zu Absatz 4 Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse, Sprachkenntnisse minderjähriger Kinder

10.4.1 Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 StAG

Nach der Definition des Satzes 1 verfügt der Einbürgerungsbewerber über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, wenn er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form erfüllt. Zwar setzt dies nicht zwangsläufig eine Sprachprüfung voraus, jedoch wird die Einbürgerungsbehörde bereits mangels Sachkunde im Zweifel einen schriftlichen Nachweis (Zertifikat Deutsch mit einem Gesamtergebnis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; Zeugnis) verlangen.

Die genannten Zertifikate oder Zeugnisse gelten in der Regel als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse und sind für die Einbürgerungsbehörde verbindlich, es sei denn, dass Zweifel an den dem Einbürgerungsbewerber bescheinigten Deutschkenntnissen bestehen. In diesem Fall hat sich die Einbürgerungsbehörde zunächst bei der die Bescheinigung ausstellenden Stelle nach der ordnungsgemäßen Bescheinigung der Deutschkenntnisse des Einbürgerungsbewerbers zu erkundigen, bevor ein neuer Nachweis verlangt werden kann.

10.4.2 Nachweis der altersgemäßen Sprachentwicklung durch Vorlage eines Zeugnisses

Die altersgemäße Sprachentwicklung wird in der Regel durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesen.

10.5 Zu Absatz 5 Einbürgerungstest, Einbürgerungskurse

Die Einbürgerungsbehörde prüft vorab, ob der Einbürgerungsbewerber den Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bereits durch einen deutschen Schulabschluss erbracht hat (vergleiche Nummer 10.1.1.7).

Auch mit dem Test „Leben in Deutschland (LiD)“ können nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung (EinbTestV) in der Fassung vom 5. August 2008 (BGBl. I S. 1649), die staatsbürgerlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt eine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 der EinbTestV aus, wenn im Test „Leben in Deutschland“ 17 der 33 Fragen eines Fragebogens richtig beantwortet wurden.

Zu den Ausnahmen vom Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse vergleiche Nummer 10.6.

Kommt die Einbürgerungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der Einbürgerungsbewerber den Einbürgerungstest ablegen muss, klärt sie ihn hierüber auf, benennt ihm mögliche Prüfstellen und fordert ihn auf, die Bescheinigung des BAMF über das Bestehen des Einbürgerungstests vorzulegen.

Ein vor dem Wohnsitzwechsel vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise von einer anderen zuständigen Einbürgerungsbehörde ausgestelltes Zertifikat bleibt ein verbindlicher Nachweis.

10.6 Zu Absatz 6 Ausnahmeregelungen

Von ausreichenden Sprachkenntnissen sowie von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland ist vollständig abzusehen, wenn der Einbürgerungsbewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Einbürgerung diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht mehr erfüllen kann. Hierzu ist der Einbürgerungsbewerber nachweispflichtig.

Die Feststellung des Unvermögens setzt einen entsprechenden fachmedizinisch ärztlichen Befund sowie eine fundierte Aussage zur Ursächlichkeit des Befundes für die Einschränkungen beim Spracherwerb

beziehungsweise beim Erwerb der staatsbürgerlichen sonstigen Kenntnisse voraus. Das ärztliche Attest soll insbesondere Auskunft darüber geben, wie die konkreten Lebensumstände des Einbürgerungsbewerbers aussehen, seit wann welche Krankheiten vorliegen, wie und seit wann diese behandelt werden, welche Ressourcen gegeben sind, ob Vorbehandlungen stattgefunden haben und eine Prognose in Bezug auf die Aussichten einer Besserung beziehungsweise Heilung (vergleiche VGH BW, Beschluss vom 16. Mai 2018, Az.: 12 S 1666/17).

Für ein altersbedingtes Unvermögen ist kein fachärztlicher Befundbericht erforderlich, wenn der Einbürgerungsbewerber im Zeitpunkt der Einbürgerung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat und nach seinem 55. Geburtstag nach Deutschland eingereist ist. Allerdings reicht das Lebensalter allein nicht aus, um ein altersbedingtes Unvermögen anzunehmen. Bei der erforderlichen Einzelfallprüfung sind alle für oder gegen eine ausreichende Lernfähigkeit sprechenden persönlichen Umstände in den Blick zu nehmen (einschließlich Erwerbsbiografie; vergleiche Beschluss VGH BW vom 17. April 2019, Az.: 12 S 1501/18).

Ergänzende Anmerkung:

Ein Verzicht auf die ausreichenden Sprach- und staatsbürgerlichen Kenntnisse entbindet den Einbürgerungsbewerber nicht von der Verpflichtung, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die Loyalitätserklärung abzugeben.

10.7 Zu Absatz 7 Rechtsverordnungsermächtigung

Die EinbTestV regelt die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests und die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses (Curriculum), um ein bundeseinheitliches Verfahren zu garantieren und damit jeglichen Anreiz zu nehmen, über einen Wohnsitzwechsel vermeintlich günstigere Testbedingungen erlangen zu können.

11 **Zu § 11 Ausschlussgründe**

§ 11 findet auf alle Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz Anwendung.

11.1 Zu Satz 1 Verfassungstreue, Ausweisungsgründe

11.1.1 Zu Nummer 1 Verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung des Einbürgerungsbewerbers (vergleiche §§ 3, 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes - BVerfSchG - in der Fassung vom 20. Dezember 1990 - BGBl. I S. 2954, 2970) vorliegen.

11.1.2 Zu Nummer 2 Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 AufenthG

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine in § 89a Absatz 1 StGB bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 StGB vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand (vergleiche § 54 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG), oder ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt vor, wenn der Ausländer sich zur Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (vergleiche § 54 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG).

Maßgeblich ist dabei allein die Erfüllung der Tatbestände des § 54 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 AufenthG. Auf die konkrete Zulässigkeit einer Ausweisung kommt es nicht an.

11.2 Zu Satz 2 Geltung des § 54 Absatz 1 Nummer 2 und 4 außerhalb des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

§ 54 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 AufenthG werden entsprechend auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger, gleichgestellte Staatsangehörige eines EWR-Staates sowie deren Familienangehörige und auf sonstige Ausländer, die nach § 1 Absatz 2 des AufenthG von

der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften befreit sind, sowie auf Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige angewandt.

12 Zu § 12 Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit

12.0 Allgemeines

§ 12 regelt Ausnahmen vom Erfordernis der Vermeidung von Mehrstaatigkeit (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Sofern einer der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fälle vorliegt, erfolgt die Einbürgerung oder Miteinbürgerung, ohne dass die Aufgabe oder der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Absatz 3 enthält eine allgemeine Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, die eine Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können.

12.1 Zu Absatz 1 Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit

12.1.1 Zu Satz 1 Grundsatz

Satz 1 enthält eine allgemeine Regelung für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit, die durch die nachfolgend in Satz 2 genannten Fälle konkretisiert wird. Dieser zählt - neben der in Absatz 2 genannten Ausnahmen - abschließend die Fallgruppen auf, in denen eine Einbürgerung oder Miteinbürgerung nach § 10 unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen ist.

12.1.2 Zu Satz 2 Voraussetzungen für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit

12.1.2.1 Zu Nummer 1 Rechtliche Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit

Nach Satz 2 Nummer 1 erfolgt die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungsbewerbern, deren Herkunftsstaat die Aufgabe oder den Verlust rechtlich nicht vorsieht.

Auch wenn das Recht des Herkunftsstaates eine nicht an die Volljährigkeit anknüpfende besondere Altersgrenze für ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit vorsieht, besteht – unter bestimmten Voraussetzungen – die rechtliche Möglichkeit des Ausscheidens. Es handelt sich deshalb nicht um einen Fall des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kann Mehrstaatigkeit nach dieser Vorschrift nur hingenommen werden, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe oder den Verlust der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht vorsieht. Ansonsten wäre § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bei jedem temporären rechtlichen Hindernis für die Herbeiführung des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit einschlägig, zum Beispiel, wenn der Einbürgerungsbewerber der Wehrpflicht unterliegt.

Liste der Staaten, deren Recht generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht:

Argentinien und Bolivien.

Liste der Staaten, deren Recht gebürtigen Staatsangehörigen generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht:

Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama und Uruguay.

Liste der Staaten, deren Recht in folgenden Fällen generell kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglicht:

Brasilien (kein Ausscheiden möglich bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie bei Wiedererwerb der ursprünglichen, zum Beispiel der deutschen Staatsangehörigkeit),

Dominikanische Republik (kein Ausscheiden möglich für gebürtige dominikanische Staatsangehörige, die in der Dominikanischen Republik geboren sind).

- 12.1.2.2 Zu Nummer 2 Faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit

Satz 2 Nummer 2 betrifft die faktische Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der bisherigen Staatsangehörigkeit und bedeutet, dass Entlassungen nie oder fast nie ausgesprochen werden.

Satz 2 Nummer 2 erfasst auch die Fälle, in denen das Recht des Herkunftsstaates die Entlassung an eine bestimmte Altersgrenze anknüpft, das Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit allerdings nach Erreichen dieser Altersgrenze faktisch unmöglich ist.

Liste der Staaten, die in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit ermöglichen:

Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Kuba, Libanon, Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien.

12.1.2.3 Zu Nummer 3 Versagung der Entlassung; unzumutbare Entlassungsbedingungen; Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages

12.1.2.3.1 Erste Fallgruppe Versagung der Entlassung

Die Versagung der Entlassung setzt grundsätzlich eine einen Entlassungsantrag ablehnende schriftliche Entscheidung voraus.

Zu vertreten hat der Ausländer die Entlassungsverweigerung, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber dem Herkunftsstaat verletzt hat und die Entlassungsverweigerung darauf beruht. Dies kommt zum Beispiel in Betracht bei Nichtrückzahlung von zu Ausbildungszwecken gewährten Stipendien, der Verletzung von Unterhaltspflichten, Steuerrückständen oder der Einreichung eines nicht vollständigen oder formgerechten Entlassungsantrags.

12.1.2.3.2 Zweite Fallgruppe Unzumutbare Entlassungsbedingungen

12.1.2.3.2.1 Unzumutbare Entlassungsbedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe durch unverhältnismäßig hohe Gebühren bei der Entlassung

Eine unzumutbare Bedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe liegt insbesondere vor, wenn die bei der Entlassung zu entrichtenden Gebühren (einschließlich Nebenkosten wie zum Beispiel Beglaubigungskosten) ein durchschnittliches Bruttomonatseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen und mindestens 1 300 Euro betragen.

Zu berücksichtigen sind nur die unmittelbar mit der Beantragung der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verbundenen Nebenkosten. Nicht zu berücksichtigen sind Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Entlassungsantrag stehen (zum Beispiel Kosten für eine erforderliche Nachregistrierung, Passausstellung oder die Beschaffung von Urkunden im Herkunftsstaat).

Es bestehen keine Bedenken, das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen in Anlehnung an die Richtlinien für die Gebührenbemessung in Einbürgerungsangelegenheiten (EinbGebR 1974, veröffentlicht in GABI 1977 S.912) zu berechnen. Bei einer Miteinbürgerung des erwerbstätigen Ehegatten/der erwerbstätigen Ehegattin des Einbürgerungsbewerbers wird das gesamte Einkommen mit Hilfe der genannten Richtlinien ermittelt und der Summe der Entlassungsgebühren beider Personen gegenübergestellt.

Besitzt ein Einbürgerungsbewerber die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten und übersteigt lediglich die Summe der Entlassungsgebühren die Zumutbarkeitsgrenze, so hat der Einbürgerungsbewerber die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines Staates zu betreiben.

Die beispielhaft genannten überhöhten Entlassungsgebühren stellen den Hauptanwendungsfall für unzumutbare Entlassungsbedingungen dar. Im Einzelfall können sich Entlassungsbedingungen auch unter einem anderen Gesichtspunkt als unzumutbar erweisen.

12.1.2.3.2.2 Unzumutbare Entlassungsbedingung bei Wehrdienstpflicht

Macht der Herkunftsstaat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig, so ist dies eine unzumutbare Entlassungsbedingung, wenn der Einbürgerungsbewerber

a) über 40 Jahre alt ist und seit mehr als 15 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Herkunftsstaat hat, davon mindestens zehn Jahre im Inland,

b) durch die Leistung des Wehrdienstes in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik Deutschland oder mit einem mit der Bundesrepublik Deutschland verbündeten Staat verwickelt werden könnte,

c) zur Ableistung des Wehrdienstes für mindestens zwei Jahre seinen Aufenthalt im Ausland nehmen müsste und in einer familiären Gemeinschaft mit seinem Ehegatten und einem minderjährigen Kind lebt oder

d) sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und die Leistung eines Ersatzdienstes durch den Herkunftsstaat nicht ermöglicht wird oder

e) in Deutschland geboren oder aufgewachsen ist, den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Bundesgebiet in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.

Kann die nach den Buchstaben a) bis d) unzumutbare Wehrdienstleistung durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden („Freikauf“), so ist dies in der Regel unzumutbar, wenn das Dreifache eines durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens des Einbürgerungsbewerbers überschritten wird (zur Berechnung siehe Nummer 12.1.2.3.2.1 Absatz 3 Satz 1). Ein Betrag von 6 000 Euro ist regelmäßig zumutbar. Ein Freikauf ist der unter Buchstabe e) genannten Personengruppe nicht zumutbar.

Sofern eine Frei- oder Zurückstellung vom Wehrdienst nach dem Heimatrecht des Einbürgerungsbewerbers möglich ist, setzt die Annahme der Unzumutbarkeit voraus, dass der Einbürgerungsbewerber die dazu erforderlichen Schritte unternommen und die entsprechenden Anträge gestellt hat.

12.1.2.3.2.3 Keine unzumutbare Entlassungsbedingung bei Aufforderung zur Regelung pass- oder personenstandsrechtlicher Angelegenheiten

Zu den unzumutbaren Bedingungen zählt grundsätzlich nicht, dass die Behörden des Herkunftsstaates den Einbürgerungsbewerber aufgefordert haben, zunächst seine pass- oder personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu ordnen.

12.1.2.3.2.4 Unzumutbare Entlassungsbedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe durch nicht ermöglichte Antragstellung auf Entlassung

Eine unzumutbare Bedingung im Sinne des Satzes 2 Nummer 3, 2. Fallgruppe liegt vor, wenn eine Antragstellung auf eine Entlassung trotz mehrerer ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen des Einbürgerungsbewerbers über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hinweg nicht ermöglicht wird. Dies gilt bei mehrstufigen Entlassungsverfahren auch für die Einleitung der nächsten Stufen.

12.1.2.3.2.5 Unzumutbarkeit der Entlassung bei minderjährigen Kindern von begünstigten Personengruppen

Minderjährigen Kindern von den durch § 12 Absatz 1 Nummer 6 (vergleiche Nummer 12.1.2.6) begünstigten beziehungsweise aufgrund Einbürgerung ehemals begünstigten Personengruppen ist die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit in der Regel unzumutbar.

12.1.2.3.3 Dritte Fallgruppe Nichtbescheidung eines Entlassungsantrages

Mehrstaatigkeit ist regelmäßig hinzunehmen, wenn zwei Jahre nach Einreichen eines vollständigen und formgerechten Entlassungsantrags eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht erfolgt ist. Welche Anforderungen an den Entlassungsantrag zu stellen sind, richtet sich nach dem Recht des Herkunftsstaates.

12.1.2.4 Zu Nummer 4 Ältere Personen

Nach Satz 2 Nummer 4 werden ältere Personen bei Erfüllung sämtlicher folgender Voraussetzungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert:

a) Ältere Personen sind Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

b) Die Entlassung muss auf unverhältnismäßige - tatsächliche oder rechtliche - Schwierigkeiten stoßen. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Solche Schwierigkeiten können zum Beispiel dann vorliegen, wenn der ältere Einbürgerungsbewerber gesundheitlich so sehr eingeschränkt ist, dass er in der Auslandsvertretung nicht persönlich vorsprechen kann oder wenn die Entlassung eine Reise in den Herkunftsstaat erfordern würde, die altersbedingt nicht mehr zumutbar ist, oder wenn sich nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand aufklären lässt, welche ausländische Staatsangehörigkeit er besitzt.

c) Die Versagung der Einbürgerung muss eine besondere Härte darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn alle in Deutschland wohnhaften Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren regelmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

12.1.2.5 Zu Nummer 5 Erhebliche Nachteile (siehe auch Nummer 12.1.2.5.2)

Berücksichtigungsfähig sind nur solche Nachteile, die in zeitlich-sachlichem Zusammenhang mit der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit entstehen würden; das heißt die Nachteile müssen konkret drohen. Allein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung künftiger Erwerbschancen reicht nicht.

12.1.2.5.1 Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile

Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile können sich aus dem Recht des Herkunftsstaates unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse oder aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergeben. Zu berücksichtigen ist es danach beispielsweise, wenn

a) mit dem Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit Erbrechtsbeschränkungen verbunden sind,

b) sich der Einbürgerungsbewerber gegenüber seinem Herkunftsstaat verpflichten muss, Rechte an Liegenschaften, die er im Herkunftsstaat besitzt oder durch Erbfolge erwerben könnte, nach dem Ausscheiden

aus der Staatsangehörigkeit ohne angemessene Entschädigung auf andere Personen zu übertragen oder deutlich unter Wert zu veräußern,

c) mit dem Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit der Verlust von Rentenansprüchen oder -anwartschaften verbunden wäre (nicht ausreichend ist der Verlust der Möglichkeit, Rentenanswartschaften begründen zu können) oder

d) geschäftliche Beziehungen in den ausländischen Staat durch das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit konkret gefährdet wären.

12.1.2.5.2 Bestimmung der Erheblichkeit der Nachteile

Erheblich sind nur objektive Nachteile, die deutlich über das normale Maß hinausreichen. Wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile sind in der Regel erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigen; wirtschaftliche Nachteile unter 10 000 Euro sind in der Regel unerheblich.

12.1.2.5.3 Nachweis der wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Nachteile

Vorgetragene wirtschaftliche oder vermögensrechtliche Nachteile müssen stets nachgewiesen werden. Das gilt sowohl dem Grunde nach, als auch für den vorgetragenen Betrag. Erforderlichenfalls ist eine Stellungnahme der deutschen Auslandsvertretung darüber einzuholen, ob

a) Nachteile entstehen,

b) welchen Wert Immobilien und Grundstücke besitzen,

c) die Immobilien und Grundstücke veräußert und die Gegenwerte transferiert werden können oder

d) eine Übertragung der Werte auf Familienangehörige möglich ist.

Eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen Erbrechtsbeschränkungen wird in der Regel erst nach Eintritt des Erbfalles in Betracht kommen, da nur konkrete Nachteile berücksichtigt werden

können, bis zum Eintritt des Erbfalles aber lediglich eine Erwerbschance besteht.

Bei drohendem Verlust von Renten oder anderen regelmäßigen Einkünften ist zur Ermittlung des drohenden Vermögensverlustes auf die mit Hilfe der tatsächlichen durchschnittlichen Lebenserwartung kapitalisierten zu erwartenden Einnahmeausfälle abzustellen.

12.1.2.6 Zu Nummer 6 Politisch Verfolgte und Flüchtlinge

Zu den durch Satz 2 Nummer 6 begünstigten Personengruppen zählen Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes und sonstige politisch Verfolgte im Sinne des § 3 des Asylgesetzes, die als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung gelten.

Ergänzende Anmerkung:

Infolge der Neuregelung der Zuwanderung jüdischer Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion besteht für diese Personengruppe kein Flüchtlingsstatus mehr. Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ist daher die Privilegierung durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfallen. Hiervon unberührt bleibt die generelle Prüfung bestehen, ob Gründe vorliegen, die zu einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit führen können.

Der Reiseausweis für Flüchtlinge ist der Nachweis für die durch Satz 2 Nummer 6 begünstigten Personengruppen.

Der Besitz eines Reiseausweises rechtfertigt eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nicht, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Verfahren zur Rücknahme oder Widerruf der Asylentscheidung eingeleitet hat. Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, ob ein Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Asylentscheidung eingeleitet wird, ist abzuwarten.

Sind innerhalb einer Familie, die eingebürgert werden soll, nicht alle Familienmitglieder politisch Verfolgte oder sonstige politische Flüchtlinge, haben die übrigen Familienmitglieder grundsätzlich den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Bei minderjährigen Kindern kommt eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach

§ 12 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 in Betracht (Nummer 12.1.2.3.2.5).

12.2 Zu Absatz 2 Einbürgerung von EU-Ausländern und Staatsangehörigen der Schweiz

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz werden generell eingebürgert, ohne dass es auf die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ankommt. Ob durch die Einbürgerung Mehrstaatigkeit entsteht, ist vom Staatsangehörigkeitsrecht des Herkunftsstaates des Einbürgerungsbewerbers abhängig.

12.3 Zu Absatz 3 Völkerrechtliche Verträge

Absatz 3 enthält eine allgemeine Öffnungsklausel für völkerrechtliche Verträge, die eine - unter Umständen befristete - Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorsehen können. Derartige Verträge sind bisher nicht geschlossen worden.

12a Zu § 12a Entscheidung bei Straffälligkeit

12a.1 Zu Absatz 1 Einbürgerungsunschädliche Verurteilungen

Gemäß § 12a Absatz 1 bleiben bestimmte Verurteilungen wegen Straftaten bei Einbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz außer Betracht.

12a.1.1 Zu Satz 1 Bagatellgrenzen

12a.1.1.1 Zu Nummer 1 Verfehlungen Jugendlicher, die nicht mit Jugendstrafe geahndet werden

Nach Satz 1 Nummer 1 stets unberücksichtigt bleiben Erziehungsmaßnahmen nach den §§ 9 ff. des Jugendgerichtsgesetzes sowie Zuchtmittel nach den §§ 13 ff. des Jugendgerichtsgesetzes. Jugendstrafen sind dagegen immer beachtlich. Die Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist auch nach Beseitigung des Strafmakels zu berücksichtigen, wenn die

Einbürgerungsbehörde von ihr nicht durch Auskunft aus dem Bundeszentralregister, sondern auf anderem Wege (zum Beispiel durch Beiziehung der Ausländerakte) rechtmäßig Kenntnis erlangt hat (vergleiche BVerwG, Urteil vom 05.06.2014, Az.: 10 C 4.14).

12a.1.1.2 Zu Nummer 2 Geldstrafen

Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen stehen der Einbürgerung oder Miteinbürgerung nicht entgegen.

12a.1.1.3 Zu Nummer 3 Freiheitsstrafen

Ist eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit noch nicht abgelaufen, hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob sie den Einbürgerungsantrag ablehnt oder das Verfahren bis zum Erlass der Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit aussetzt.

12a.1.2 Zu Satz 2 Kumulierung

Bei mehreren Verurteilungen (Geld- oder Freiheitsstrafe) sind diese zusammen zu zählen. Bei Bildung einer Gesamtstrafe, die niedriger ist als die Kumulierung, ist die niedrigere Gesamtstrafe der Maßstab.

Bei einem Zusammentreffen von Geld- und Freiheitsstrafen entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

12a.1.3 Zu Satz 3 Ermessen bei Geringfügigkeit

Eine Ermessensentscheidung bei geringfügiger Überschreitung des Strafrahmens kommt nur in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 und 3 und bei der Kumulierung nach Satz 2 in Betracht. Geringfügig ist die Überschreitung, wenn die Strafe oder die Summe der Strafen die Bagatellgrenze um nicht mehr als 21 Tagessätze beziehungsweise drei Wochen Freiheitsstrafe übersteigt. In diesen Fällen kann die Strafe außer Betracht bleiben, wenn zum Beispiel die Sozialprognose des Einbürgerungsbewerbers günstig ist, seine Integration im Übrigen gut ist (zum Beispiel er seinen Unterhalt selbst bestreiten kann) oder eine Tilgung der Verurteilung in nächster Zeit zu erwarten ist. Der Gesetzgeber wollte nach dem eindeutigen Wortlaut nur die Straffälligen begünstigen,

deren Strafe insgesamt zur Bewährung ausgesetzt wurde und die sich innerhalb der Bewährungszeit auch tatsächlich bewährt haben.

12a.1.4 Zu Satz 4 Ermessen bei Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 nur dann beachtlich, wenn sie anstatt einer Strafe angeordnet worden sind, weil der Einbürgerungsbewerber bei Begehung der Tat schuldunfähig war.

Nach § 12a Absatz 1 Satz 4 können nur Maßregeln nach § 61 Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) und 6 (Berufsverbot) des Strafgesetzbuches (StGB) im Einzelfall außer Betracht bleiben. Wurde dagegen eine andere Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB angeordnet, ist diese immer beachtlich und schließt die Einbürgerung zwingend aus.

Ist das Ermessen nach § 12a Absatz 1 Satz 4 eröffnet, sind alle Gesichtspunkte des Einzelfalls in die Abwägung einzubeziehen. Neben den Folgen der Tat ist insbesondere zu berücksichtigen, welches Strafmaß im Falle der Schuldfähigkeit hypothetisch angemessen gewesen wäre und wann bei einer Maßregel nach § 61 Nummer 5 StGB die Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beziehungsweise wann die Verbotsfrist bei einer Maßregel nach § 61 Nummer 6 StGB ablaufen.

12a.2 Zu Absatz 2 Ausländische Verurteilungen

Im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat sind wie deutsche Verurteilungen zu berücksichtigen, wenn

- a) die Tat auch im Inland strafbar ist,
- b) der Verurteilung ein rechtsstaatliches Verfahren zugrunde lag und
- c) das Strafmaß nach deutschem Recht verhältnismäßig ist.

Ausländische Verurteilungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn sie entsprechend wie Straftaten nach deutschem Recht nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wären. Die Bagatellgrenzen des § 12a Absatz 1 gelten entsprechend.

Ergänzende Anmerkung:

Bei Strafurteilen anderer EU-Mitgliedstaaten ist in der Regel davon auszugehen, dass diese den rechtsstaatlichen Mindeststandards entsprechen. Im Übrigen vergleiche VGH BW, Urteil vom 19. Juni 2019, Az.: 12 S 1730/18.

12a.3 Zu Absatz 3 Aussetzung der Entscheidung

Die Pflicht zur Aussetzung der Entscheidung über die Einbürgerung gilt auch für im Ausland geführte Ermittlungsverfahren. Maßgeblich ist, ob der Einbürgerungsbewerber Beschuldigter im Sinne der §§ 160 ff. der Strafprozessordnung ist. Nicht ausreichend ist, dass im Sinne des Gefahrenabwehrrechts die Gefahr besteht, dass der Einbürgerungsbewerber künftig Straftaten begehen kann.

Wird das Verfahren nach § 170 Absatz 2, oder nach §§ 153, 153b bis 153e, 154b, 154c der Strafprozessordnung (StPO) oder den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eingestellt, ist damit das Verfahren abgeschlossen. Werden in den Fällen des § 153a der StPO oder des § 47 des JGG Auflagen, Weisungen oder erzieherische Maßnahmen auferlegt, erfolgt die Einstellung des Verfahrens beziehungsweise das Absehen von der Verfolgung (§ 45 Absatz 3 Satz 2 JGG) erst nach deren Erfüllung. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren bei einer vorläufigen Einstellung nach § 205 der StPO. Wird das Verfahren nach § 153a der StPO vorläufig eingestellt, ist das Verfahren erst nach der Erfüllung der Auflagen und Weisungen abgeschlossen.

12a.4 Zu Absatz 4 Aufführen ausländischer Straf- und Ermittlungsverfahren

Der Einbürgerungsbewerber hat im Ausland erfolgte Verurteilungen wegen einer Straftat und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren, soweit sie ihm mitgeteilt wurden oder ihm bekannt sind, in seinem Einbürgerungsantrag anzugeben. Bei konkreten Anhaltspunkten für vorliegende Straftaten im Ausland kann die Einbürgerungsbehörde

bei EU-Staatsangehörigen ein europäisches Führungszeugnis verlangen.

12b Zu §12b Aufenthaltsunterbrechungen

12b.1 Zu Absatz 1 Allgemeines

Von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist. In diesen Fällen beginnt die Frist mit der erneuten Begründung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland neu zu laufen.

12b.1.1 Zu Satz 1 Unterbrechungen des gewöhnlichen Aufenthalts

Auch mehrere Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten innerhalb der acht Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Inlandsaufenthalts sind grundsätzlich nicht als Unterbrechungen des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland zu berücksichtigen (zum Beispiel Urlaubsreisen, Verwandtenbesuche, Erledigung von erbrechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten).

12b.1.2 Zu Satz 2 Anrechnung von Zeiten im Ausland

Nach Satz 2 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei längeren Auslandsaufenthalten fort, wenn der Ausländer innerhalb einer von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist (zum Beispiel bei einem Aufenthalt zu Studienzwecken oder einem genehmigten Schulbesuch).

Bei Freizügigkeitsberechtigten nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU gilt § 12b Absatz 1 Satz 2 analog. Darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass ein mehr als sechs Monate andauernder Auslandsaufenthalt auf einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund beruht, ist der Freizügigkeitsberechtigte (§ 4a Absatz 6 Nummer 3 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU - in der Fassung vom 30. Juli 2004 - BGBl. I S. 1950, 1986).

12b.1.3 Zu Satz 3 Anrechnung von Wehrpflichtzeiten

Nach Satz 3 besteht der gewöhnliche Aufenthalt auch bei der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat fort, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

12.b.2 Zu Absatz 2 Anrechnung früherer Aufenthalte im Inland bei Aufenthaltsunterbrechungen

In Einbürgerungsverfahren ist bei der Ermessensabwägung, inwieweit ein früherer rechtmäßiger Aufenthalt im Inland nach einer Unterbrechung des Aufenthalts anrechenbar ist, zu prüfen, ob dem früheren Inlandsaufenthalt trotz der Unterbrechung integrierende Wirkung zuerkannt werden kann.

Bei Personen, denen nach § 37 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist der gesamte rechtmäßige frühere Inlandsaufenthalt bis zur gesetzlichen Höchstdauer von fünf Jahren anzurechnen.

12b.3 Zu Absatz 3 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts infolge einer nicht rechtzeitigen Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels bleiben außer Betracht, wenn sie bereits bei der Entscheidung über den Aufenthaltstitel außer Betracht geblieben sind.

13 Zu § 13

Nicht belegt.

14 Zu § 14

Nicht belegt.

15 Zu § 15

Nicht belegt.

**16 Zu § 16 Aushändigung der Einbürgerungsurkunde;
 feierliches Bekenntnis**

16.1 Zu Satz 1 Wirksamwerden der Einbürgerung

Für die Einbürgerung wird die Einbürgerungsurkunde nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAURkVwV) verwendet.

Die Einbürgerungsurkunde ist dem Antragsteller persönlich auszuhändigen. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden. Die Einbürgerungsurkunde für einen nicht handlungsfähigen Einbürgerungsbewerber ist dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen. Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll in würdiger Form erfolgen.

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde setzt voraus, dass

a) der Einbürgerungsbewerber schriftlich erklärt hat, dass gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung keine Änderungen in den für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags maßgebenden tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind, über die er die Einbürgerungsbehörde nicht unterrichtet hat, und

b) er das nach § 16 Satz 2 erforderliche feierliche Bekenntnis abgegeben hat (vergleiche Nummer 16.2).

Die sachliche Zuständigkeit ist landesrechtlich geregelt. Sie ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht vom 3. Februar 1976 (GBl. S. 245) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Auf die örtliche Zuständigkeit finden die allgemeinen Regelungen des LVwVfG

Anwendung. Das Bundesverwaltungsamt ist für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten einer Person zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 5 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes - BVwAG - in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung).

Auf den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist unter Aushändigung eines Merkblatts hinzuweisen.

Um den Betroffenen Beweismühen hinsichtlich des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit zu ersparen, sind Einbürgerungsdokumente unbefristet aufzubewahren, zumindest soweit sie Nachweise über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit oder sonstige (Original-) Urkunden beinhalten.

16.2 Zu Satz 2 Feierliches Bekenntnis

Das mündliche feierliche Bekenntnis vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist zusätzlich zu dem vom Einbürgerungsbewerber bereits schriftlich geleisteten Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Loyalitätserklärung abzugeben und bekräftigt diese. Die Abgabe des Bekenntnisses ist in den Akten zu vermerken. Bei Verweigerung des Bekenntnisses seitens des Einbürgerungsbewerbers unterbleibt die Aushändigung der Urkunde.

Das feierliche Bekenntnis setzt einen würdigen Rahmen voraus. Die weitere Ausgestaltung, zum Beispiel in Form einer Einbürgerungsfeier, bleibt den zuständigen ausführenden Behörden vorbehalten.

Das feierliche Bekenntnis entfällt entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Personen, die unter Betreuung stehen (vergleiche Nummer 10.1.2).

17 **Zu § 17 Verlust der Staatsangehörigkeit**

17.1 Zu Absatz 1 Verlustgründe

Die Vorschrift zählt die Gründe für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf. Zu früheren Verlustgründen vergleiche Nummer 1.2.2.

17.2 Zu Absatz 2 Einschränkung des Verlustes bei Dritten

Absatz 2 schränkt den Verlust der Staatsangehörigkeit ein, der infolge des Verlustgrundes nach Absatz 1 Nummer 7 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 35) bei Dritten, an der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes unbeteiligten Personen sonst automatisch eintreten würde.

Voraussetzungen des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit bei Dritten:

a) Die dritte Person muss ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Gesetz von der Person erworben haben, deren deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme rückwirkend entfallen ist. Es handelt sich daher um nachgeborene und adoptierte Kinder (§ 4 Absatz 1 und § 6).

b) Der rückwirkende Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme bei der Person, die den rechtswidrigen Verwaltungsakt erwirkt hat, muss ursächlich für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit der dritten Person sein.

c) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei der dritten Person tritt nur dann ein, wenn diese ihr fünftes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, sie würde durch den Verlust staatenlos.

Ältere Personen können folglich ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren, auch wenn die Person, von der sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, selbst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 35 rückwirkend verloren hat.

17.3 Zu Absatz 3 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter aufgrund anderer Gesetze

Nach Absatz 3 verlieren Personen, die das fünfte Lebensjahr bereits vollendet haben, ebenfalls nicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Entscheidungen aufgrund anderer Gesetze außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes getroffen werden, die sich automatisch

auf die deutsche Staatsangehörigkeit dieser Personen auswirken. Für Personen, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt dies entsprechend, wenn sie sonst staatenlos würden.

Bei den Entscheidungen handelt es sich um behördliche Entscheidungen (zum Beispiel Verwaltungsakte) oder Gerichtsentscheidungen. Sie müssen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen als dem Staatsangehörigkeitsgesetz getroffen worden sein und sich in erster Linie an andere Personen als die in Absatz 3 genannten Dritten richten.

Als Beispiele werden in Absatz 3 Satz 1 genannt die Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Erwerbs nach § 4 Absatz 3 (Ius-soli-Erwerbs), die Rücknahme einer Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung nach § 15 des BVFG mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Erwerbs nach § 4 Absatz 1 und § 6 und die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 BGB mit der Folge des rückwirkenden Wegfalls des Abstammungserwerbs nach § 4 Absatz 1 (vergleiche BVerwG, Urteil vom 19. April 2018, Az.: 1 C 1.17). Die Beispiele sind nicht abschließend. Die Regelung schließt andere Fälle nicht aus.

18 Zu § 18 Entlassung

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit führt zu (vorübergehender) Staatenlosigkeit. Von dieser Möglichkeit ist daher - auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach § 25 Absatz 1 einen automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu bewirken - zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die ausländische Staatsangehörigkeit muss beantragt worden sein; zum Begriff des Antrags vergleiche Nummern 8.1.1 und 25.1.3. Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass die zuständige Stelle des verleihenden Staates eine bindende Verleihungszusicherung erteilt hat. Unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 24 besteht ein Anspruch auf die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit.

19 Zu § 19 Entlassung einer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person

19.1 Zu Absatz 1 Entlassung mit Genehmigung des Familiengerichts

19.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen der Entlassung

§ 19 schließt die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB) und über die Handlungsfähigkeit (§§ 12, 16 LVwVfG) aus und geht der allgemeinen Regelung der Handlungsfähigkeit in § 37 vor. Zum Begriff des gesetzlichen Vertreters vergleiche Nummer 8.1.1.1. Die Genehmigung des Familiengerichts ist dem Entlassungsantrag des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich, vergleiche Nummer 19.2. Dessen örtliche Zuständigkeit ergibt sich für unter elterlicher Sorge und unter Vormundschaft stehende Kinder gemäß § 152 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587). Sie richtet sich hier in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (§ 152 Absatz 2 FamFG). Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts danach nicht gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird (§ 152 Absatz 3 FamFG). In Auslandsfällen steht es daher im Ermessen des gesetzlichen Vertreters, welches Gericht zuständig ist, denn das Fürsorgebedürfnis wird mit dem Eingang des Antrags bei dem jeweiligen Gericht bekannt.

19.2 Zu Absatz 2 Entlassung ohne Genehmigung des Familiengerichts

Die Genehmigung des Familiengerichts ist unter den in dieser Bestimmung aufgezählten Voraussetzungen nicht erforderlich. Dies setzt unter anderem voraus, dass der antragstellende elterliche Sorgeberechtigte zugleich seine eigene Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt. Die elterliche Sorge unterliegt nach Artikel 21 EGBGB grundsätzlich (vorbehaltlich vorrangiger völkervertraglicher Regelungen) dem Recht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so wird damit für die Bestimmung der elterlichen Sorge regelmäßig deutsches Sachrecht

anzuwenden sein. Bei der danach gewöhnlich gegebenen Gesamtvertretung beider Eltern müssen beide am Staatsangehörigkeitswechsel teilnehmen, damit eine Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgen kann.

Die Entlassung minderjähriger Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, wird entsprechend Artikel 7 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit geregelt. Danach werden minderjährige Kinder auf Antrag ihrer sorgeberechtigten Eltern oder ihres allein sorgeberechtigten Elternteils ohne eine sonst nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung des deutschen Familiengerichts aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn nach der Entlassung kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit mehr besitzt.

20 Zu § 20

Nicht belegt.

21 Zu § 21

Nicht belegt.

22 Zu § 22 Nichterteilung der Entlassung

22.0 Allgemeines (Ausschluss der Entlassung für bestimmte Personengruppen)

Die Entlassung ist für die in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen ausgeschlossen.

22.1. Zu Nummer 1 Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen

Beamte im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nach dem Beamtenrecht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ zu Beamten ernannt worden sind (vergleiche § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bundesbeamtengesetzes - BBG - in der Fassung vom 5. Februar 2009 - BGBl. I S. 160 sowie § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG - in der Fassung vom 17. Juni 2008 - BGBl. I S. 1010). Richter sind Personen, die durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den Worten „unter Berufung in das Richterterhältnis“ zu Richtern ernannt worden sind (§ 17 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - in der Fassung vom 19. April 1972 - BGBl. I S. 713). Soldaten der Bundeswehr sind nach § 1 Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) Personen, die aufgrund Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen (zu Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses vergleiche § 2 SG).

Soweit Wehrpflichtige nicht mehr in einem Wehrdienstverhältnis stehen, findet Nummer 2 Anwendung. Sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, darf die Entlassung ebenfalls nicht erteilt werden, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist. Das Dienstverhältnis muss öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und darf nicht auf privatrechtlicher Grundlage beruhen. Dazu zählen nicht ohne weiteres die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Ehrenamtlich tätige Personen werden nicht von dem Entlassungsverbot erfasst.

22.2 Zu Nummer 2 Wehrpflichtige

Zum Begriff des Wehrpflichtigen vergleiche §§ 1, 3 Absätze 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730). Solange Wehrpflichtige in einem Wehrdienstverhältnis oder Dienstverhältnis als Zivildienstleistende stehen, ist die Entlassung bereits nach Nummer 1 ausgeschlossen. Nummer 2 findet Anwendung bei Wehrpflichtigen, die nicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung der Entlassung eines Wehrpflichtigen an die Versagung der

erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wehrverwaltung gebunden. Die Beteiligung der Wehrverwaltung ist trotz Aussetzung der Grundwehrdienstpflicht weiterhin erforderlich.

23 Zu § 23 Wirksamwerden der Entlassung

Die Entlassungsurkunde wird nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 3 der StAurkVwV ausgestellt. Nach Möglichkeit soll sie dem Antragsteller persönlich ausgehändigt werden. Dies und der Tag der Aushändigung müssen auf der Urkunde und in den Akten vermerkt werden, vergleiche im Übrigen Nummer 16.1.

Das Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293) in seiner jeweils gültigen Fassung ist ergänzend anwendbar.

24 Zu § 24 Unwirksamkeit der Entlassung

Die Entlassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat. Dazu hat die Staatsangehörigkeitsbehörde nach Ablauf eines Jahres seit Aushändigung der Entlassungsurkunde zu prüfen, ob der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Hat der Entlassene die ausländische Staatsangehörigkeit rechtzeitig erworben, macht die Staatsangehörigkeitsbehörde aktenkundig, dass die Entlassung endgültig wirksam geworden ist. Andernfalls stellt sie fest, dass die Entlassung nicht wirksam geworden ist und teilt dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Die Entlassungsurkunde ist einzuziehen.

Wird die ausländische Staatsangehörigkeit innerhalb der Jahresfrist nicht erworben, wird der Entlassene rückwirkend in vollem Umfang als deutscher Staatsangehöriger behandelt, soweit kein anderer Verlustgrund vorliegt. Bei Unwirksamkeit der Entlassung erwirbt zum Beispiel

ein innerhalb der Jahresfrist geborenes Kind des Entlassenen rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit.

25 Zu § 25 Verlust bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag sowie Ausnahmen; Beibehaltungsgenehmigung

25.0 Allgemeines

§ 25 regelt den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag und deren Ausnahmen (Absatz 1) und die Abwendbarkeit des Verlusts durch vorherige Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit - Beibehaltungsgenehmigung - (Absatz 2).

25.1 Zu Absatz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag; Ausnahmeregelung

25.1.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

25.1.1.1 Deutscher

Deutscher im Sinne des Absatzes 1 ist ein deutscher Staatsangehöriger (vergleiche Nummer 1.1).

25.1.1.2 Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss tatsächlich erworben worden sein. Maßgebend sind insofern die Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts des ausländischen Staates. Die bloße Stellung eines Antrags auf eine ausländische Staatsangehörigkeit ist nicht ausreichend. Geht die ausländische Staatsangehörigkeit rückwirkend wieder verloren, hat das keine Auswirkungen auf den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Betreffende hat nur die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung wieder zu erwerben.

25.1.1.3 Antrag

Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist jede freie Willensbetätigung, die unmittelbar auf den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit gerichtet ist. Antrag in diesem Sinne ist damit neben einem Einbürgerungsantrag auch der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit aufgrund einer Option, durch Registrierung oder durch Erklärung.

Wird der Antrag nicht freiwillig, sondern unter dem Druck einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abgegeben, liegt nicht die erforderliche freie Willensbetätigung vor.

Erfolgt der Erwerb kraft Gesetzes, etwa durch Eheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen, liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auch dann nicht vor, wenn von einem Ausschlagungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. In Fällen, in denen das ausländische Recht die antragslose Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf Personen vorsieht, die selbst keinen Antrag gestellt haben (insbesondere einbezogene minderjährige Kinder), liegt der für Absatz 1 erforderliche Antragserwerb auch dann nicht vor, wenn die Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt hat, in den Einbürgerungsantrag des Eingebürgerten einbezogen worden sind.

25.1.1.4 Gesetzlich vertretene Personen

Stellt ein gesetzlicher Vertreter für den Vertretenen einen Antrag auf Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, müssen für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, beantragt werden könnte (vergleiche die Nummern 19.1 bis 19.2.). Minderjährige Kinder, die auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, verlieren nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn nach dem Verlust kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit mehr besitzt.

25.1.2 Zu Satz 2 Ausnahmen bei Erwerb einer Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirbt. In diesen Fällen bedarf es keiner Beibehaltungsgenehmigung.

Ergänzende Anmerkung:

Die durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Ausnahmeregelung des Satz 2 ist spiegelbildlich zur Vorschrift des § 12 Absätze 2 und 3 zu sehen. Entlassung (§ 18) und Verzicht (§ 26) bleiben weiterhin möglich.

25.2 Zu Absatz 2 Beibehaltungsgenehmigung

25.2.1 Zu Satz 1 Allgemeines

Die Beibehaltungsgenehmigung kann formlos beantragt werden. Sofern sich der Betreffende im Ausland aufhält, soll der Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden. Der nach Absatz 1 eingetretene Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bleibt unberührt, wenn die Beibehaltungsgenehmigung erst nach dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt oder erteilt wird.

Die Beibehaltungsgenehmigung wird schriftlich durch Urkunde gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 5 der StAurkVwV in Verbindung mit der Anlage zum Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. Dezember 2004 - M 7 - 124 134/2 erteilt. Die Gültigkeit der Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf längstens zwei Jahre vom Ausstellungstag an zu bemessen (§ 3 der StAurkVwV). Wird die ausländische Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf dieser Frist erworben, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 verloren.

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig, vergleiche § 38 Absatz 3 Satz 2.

25.2.2 Zu Satz 2
Nicht belegt.

25.2.3 Zu Satz 3 Ermessensentscheidung; Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

25.2.3.0 Allgemeines

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erfordert eine Ermessensentscheidung. Die berührten öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Abwägung sind die Wertungen des § 12 angemessen zu berücksichtigen, soweit sie auf die Situation der Beibehaltungsgenehmigung (Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen deutschen Staatsangehörigen) übertragbar sind. Ferner können sonstige öffentliche oder private Belange die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung rechtfertigen.

25.2.3.1 Abwägungsgrundsätze; zwischenstaatliche Belange

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

Lässt der ausländische Staat die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit allgemein nicht zu, so soll die Beibehaltungsgenehmigung versagt werden. Dies gilt auch, wenn der ausländische Staat die Leistung eines Eides fordert, mit dem jeder Loyalität zu einem anderen Staat abgeschworen wird (Abschwöroid), es sei denn, dass der ausländische Staat eine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufweist. Der in den Vereinigten Staaten von Amerika zu leistende Loyalitätseid steht der Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht entgegen.

25.2.3.2 Vermeidung oder Beseitigung erheblicher Nachteile

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anstrebt, um erhebliche Nachteile zu vermeiden oder zu beseitigen, die bei einer Einbürgerung die Hinnahme von Mehrstaatigkeit rechtfertigen würden, vergleiche § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und die Nummern 12.1.2.5 und 12.1.2.5.3.

25.2.3.3 Besonderes öffentliches Interesse

Eine Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn an einer Einbürgerung ein besonderes öffentliches Interesse bestünde (vergleiche Nummer 8.1.3.5).

Ergänzende Anmerkung:

Deutsche, die im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland leben, fallen unter die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz eingeführte Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 25.1.2).

25.2.3.4 Zu Satz 4 Antragsteller im Ausland
Nicht belegt.

26 Zu § 26 Verzicht

26.1 Zu Absatz 1 Voraussetzungen des Verzichts
Nicht belegt.

26.2 Zu Absatz 2 Genehmigungsbedürftigkeit; Versagung der Genehmigung

26.2.1 Zu Satz 1
Nicht belegt.

26.2.2 Zu Satz 2 Versagensgründe für die Genehmigung

Die Verzichtserklärung muss genehmigt werden, wenn nicht die in Satz 2 in Verbindung mit § 22 genannten Versagensgründe vorliegen (vergleiche Nummern 22.1. und 22.2).

26.3 Zu Absatz 3 Wirksamwerden des Verzichts

Die Genehmigung des Verzichts wird durch Urkunde gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 4 der StA-UrkVwV erteilt. Zur Aushändigung der Urkunde vergleiche Nummer 23.

26.4 Zu Absatz 4 Minderjährige

Vergleiche hierzu die Nummern 19.1.1 bis 19.2.

27 Zu § 27 Verlust bei Annahme als Kind durch einen Ausländer

27.0 Allgemeines

In Anpassung an Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 (BGBl. 2004 II S. 578) ist durch das Richtlinienumsetzungsgesetz der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption auf Minderjährige beschränkt worden. Ein Erwachsener verliert durch Adoption seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr.

27.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen des Verlustes

Die Minderjährigkeit richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch allein nach deutschem Recht. Zur Wirksamkeit einer Annahme als Kind vergleiche die Nummern 6.1 bis 6.1.2. Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muss unmittelbar durch die Adoption erfolgen. Setzt der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit einen Antrag (vergleiche Nummer 25.1) voraus, so kommt ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 nur in Verbindung mit § 19 in Betracht.

27.2 Zu Satz 2 Erstreckung auf Abkömmlinge

Der Verlust erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge des Minderjährigen, sofern sich auch dessen Staatsangehörigkeitserwerb auf sie erstreckt. Das ausländische Staatsangehörigkeitsrecht muss die Erstreckung des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit auf die Abkömmlinge vorsehen.

27.3 Zu Satz 3 Ausschluss des Verlustes

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn das Kind nach ausländischem Recht mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt, zum Beispiel, wenn ein Ausländer das Kind seines deutschen Ehegatten als gemeinschaftliches Kind annimmt.

28 Zu § 28 Verlust durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

28.1 Zu Absatz 1 Nummer 1 Eintritt in fremde Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband

Ein Betroffener handelt nicht freiwillig im Sinne der Nummer 1, wenn er lediglich seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt. Der Antrag auf Zustimmung zum Eintritt in fremde Streitkräfte ist bei der Wehrverwaltung zu stellen. Die Berechtigung zum Eintritt in fremde Streitkräfte kann sich zum Beispiel aus einem Abkommen über die Wehrpflicht von Mehrstaaten ergeben.

Als vergleichbarer bewaffneter Verband kann zum Beispiel eine Polizei-sondertruppe oder eine paramilitärische staatliche Organisation angesehen werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Erlass vom 21. Juni 2011 (BAnz. Nummer 98 vom 5. Juli 2011, S. 2379) die Zustimmung für Deutsche, die auch die Staatsangehörigkeit eines darin näher bestimmten Staates besitzen, allgemein erteilt. Die Allgemeinzustimmung gilt seit dem 6. Juli 2011, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Deutsche (Frauen und Männer), die auch die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen und nach dem 5. Juli 2011 auf Grund freiwilliger Verpflichtung in dessen Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband dieses Staates eingetreten sind beziehungsweise eintreten, haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Eintritt somit nicht verloren beziehungsweise verlieren diese hierdurch nicht.

Zu Absatz 1 Nummer 2 konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland

Eine terroristische Vereinigung („Terrormiliz“) im Sinne der Nummer 2 ist ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an deren Stelle neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.

Zu Absatz 1 Verlustregelung

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt das Bestehen einer anderen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Erfüllung des jeweiligen Verlusttatbestandes voraus. Er ist ausgeschlossen, wenn der Betroffene durch den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit staatenlos werden würde.

Absatz 2 schließt einen Verlust nach Absatz 1 auch bei minderjährigen Deutschen aus.

Absatz 3 Satz 1 schreibt aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 von Amts wegen eine deklaratorische Verlustfeststellung des Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 Satz 3 erfolgt, da anders als beim Eintritt in den Wehrdienst eines anderen Staates Tatsachenfeststellungen darüber, dass und zu welchem Zeitpunkt jemand tatsächlich an Kampfhandlungen im Ausland teilgenommen hat, schwieriger zu belegen sind. Nach Absatz 3 Satz 2 ist für die Verlustfeststellung in den Fällen, in denen der Betroffene trotz der Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, wegen des erforderlichen Zusammenwirkens mit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern die jeweils örtliche Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig. Befindet sich der Betroffene noch im Ausland (Absatz 3 Satz 3), liegt die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsamt. In diesen Fällen findet gegen die Verlustfeststellung kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Verlustregelung gilt seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (seit 9. August 2019); sie gilt nicht für die Vergangenheit.

29 Zu § 29 Optionspflichtige, Erklärung, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

29.1 Zu Absatz 1 Optionspflichtige

29.1.1 Zu Satz 1 Voraussetzungen für die Optionspflicht

29.1.1.1 Zu Nummer 1 Maßgeblicher Erwerbgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit

Nur Deutsche, die nach § 4 Absatz 3 durch Geburt im Inland oder durch Einbürgerung nach § 40b die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Ius-soli-Deutsche), können wegen einer durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit (vergleiche Nummer 29.1.1.3) optionspflichtig werden. Beruht die deutsche Staatsangehörigkeit auf einem anderen Erwerbgrund, zum Beispiel die Abstammung von Eltern oder einem Elternteil mit deutscher Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 (vergleiche Nummern 4.0 und 4.1), entsteht bei Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit, auch wenn diese zum Beispiel über die Eltern oder einen Elternteil oder bei Geburt im Ausland auf Grund eines dort geltenden Ius soli erworben wurde, von vornherein keine Optionspflicht.

29.1.1.2 Zu Nummer 2 Kein Aufwachsen im Inland

Die Optionspflicht gilt nicht für Ius-soli-Deutsche, die nach der Definition des § 29 Absatz 1a im Inland aufgewachsen sind. Hierzu vergleiche Nummer 29.1a.

29.1.1.3 Zu Nummer 3 Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Ausnahmen

Die Optionspflicht kann nur bei Ius-soli-Deutschen eintreten, die bei Vollendung ihres 21. Lebensjahres eine durch Geburt erworbene ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Als durch Geburt erworben gilt im Falle einer Staatensukzession auch die Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates, die kraft Gesetzes an die Stelle der ursprünglichen durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit getreten ist. Wurde die ausländische Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt, sondern erst später, zum Beispiel durch Einbürgerung, erworben, entsteht keine Optionspflicht. Ist die durch Geburt erworbene ausländische Staatsangehörigkeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres verloren gegangen oder aufgegeben worden, entsteht - auch im Falle ihres späteren Wiedererwerbs - keine Optionspflicht.

Ius-soli-Deutsche, die sonst keine Staatsangehörigkeit oder nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen, sind von vornherein nicht optionspflichtig.

29.1.1.4 Zu Nummer 4 Fristgebundener Optionshinweis

Die Optionspflicht wird bei Ius-soli-Deutschen nur und erst dann ausgelöst, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Vollendung ihres 21. Lebensjahres von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einen Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über ihre Erklärungspflicht und über die Folgen der Erklärung oder Nichterklärung erhalten haben (vergleiche Nummer 29.5.5). Ist ihnen bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres kein solcher Optionshinweis zugegangen, sind sie nicht optionspflichtig und die deutsche Staatsangehörigkeit besteht ohne weiteres fort. Zu den Voraussetzungen, unter denen Ius-soli-Deutschen ein Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 zu erteilen ist, vergleiche Nummer 29.5.5.

29.1.2 Zu Satz 2 Erklärungspflicht für Optionspflichtige

Die nach § 29 Absatz 1 Satz 1 optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen (vergleiche Nummern 29.1.1.1 bis 29.1.1.4) haben, nachdem sie von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde den Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 erhalten haben, zu erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Die Erklärung muss von ihnen persönlich (bei handlungsunfähigen Personen vergleiche Nummer 8.1.1.1), in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift abgegeben werden. Bei der Erklärungspflicht handelt es sich lediglich um eine Obliegenheit, deren Nichtbeachtung keine unmittelbaren Folgen hat. Ein möglicher Staatsangehörigkeitsverlust knüpft insoweit nicht an die unterlassene Erklärung, sondern an den nicht eingetretenen Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 3 Satz 2 an.

29.1a Zu Absatz 1a Aufwachsen im Inland

Ius-soli-Deutsche, die bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres einen der Tatbestände für das Aufwachsen im Inland nach § 29 Absatz 1a erfüllen, sind nicht optionspflichtig.

29.1a.1 Zu Satz 1 Regeltatbestände für das Aufwachsen im Inland

29.1a.1.1 Zu Nummer 1 Achtjähriger gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland von insgesamt acht Jahren muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen erfüllt sein. Die Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts ist in der Regel anhand der Meldedaten zu ermitteln. Mit der Eintragung als Einwohner im Melderegister für acht Jahre und länger ist der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland nachgewiesen. Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, den Aufenthalt auf andere Weise nachzuweisen. In Betracht kommen insoweit zum Beispiel auch Arbeits- oder Mietverträge, die durch den Arbeitgeber oder den Vermieter bestätigt werden.

29.1a.1.2 Zu Nummer 2 Sechsjähriger Schulbesuch im Inland

Die Dauer des Schulbesuchs im Inland von insgesamt sechs Jahren muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen erfüllt sein. Unterbrechungen des Schulbesuchs im Inland sind unschädlich. Maßgeblich sind nur die Zeiten des Besuchs einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule (zum Beispiel Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule) einschließlich der Berufsschule im Inland. Der Nachweis über die Dauer des Schulbesuchs kann durch Vorlage entsprechender Schulzeugnisse oder -bescheinigungen geführt werden.

29.1a.1.3 Zu Nummer 3 Erwerb eines Schulabschlusses oder Abschluss einer Berufsausbildung im Inland

Die Schul- oder Berufsausbildung im Inland muss bei Vollendung des 21. Lebensjahres der Ius-soli-Deutschen abgeschlossen sein. Maßgeblich ist der Erwerb des Schulabschlusses einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule (zum Beispiel Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, allgemeine Hochschulreife) einschließlich der Berufsschule im Inland oder der Abschluss einer Berufsausbildung im Inland. Von dem Begriff Berufsausbildung sind alle Formen der Berufsausbildung in Deutschland umfasst, insbesondere staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe (zum Beispiel duale Berufs-

abschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie vergleichbare Bildungsabschlüsse nach Landesrecht). Der Nachweis über den Erwerb eines Schulabschlusses kann durch Vorlage entsprechender Schulabschlusszeugnisse oder -bescheinigungen, der Abschluss einer Berufsausbildung durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder -bescheinigungen (zum Beispiel Facharbeiter-, Gehilfen- oder Gesellenbrief) geführt werden.

29.1a.2 Zu Satz 2 Härtefallregelung für das Aufwachsen im Inland

Die Anwendung des § 29 Absatz 1a Satz 2 kommt dann in Betracht, wenn keiner der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Tatbestände für das Aufwachsen im Inland bei Vollendung des 21. Lebensjahres erfüllt ist. Voraussetzung ist, dass der Bezug zu Deutschland im Einzelfall vergleichbar eng ist, wie wenn einer dieser Tatbestände erfüllt wäre. In Betracht kommen insoweit etwa Fälle, in denen die Fristen der Nummern 1 und 2 nicht wesentlich unterschritten werden, dies aber durch eine vergleichbare Leistung, wie zum Beispiel dem Besuch einer deutschen Schule im Ausland, ausgeglichen wird. Ob eine besondere Härte vorliegt, die ein Absehen von der Optionspflicht ermöglicht, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hierbei kann zum Beispiel auch berücksichtigt werden, ob eine Vermeidung des Auslandsaufenthaltes für den Betroffenen aufgrund der besonderen Umstände nicht zumutbar war und die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit für den Betroffenen eine besondere Belastung darstellt. Letzteres dürfte mit Blick auf das vom Gesetzgeber in § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 anerkannte Interesse des Betroffenen am Fortbestand der Staatsangehörigkeit seines Wohnsitzstaates in der Regel zu bejahen sein.

29.2 Zu Absatz 2 Verlust durch Erklärung für die ausländische Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 29 Absatz 2 kann nur von Ius-soli-Deutschen herbeigeführt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und optionspflichtig sind (vergleiche Nummer 29.1.2). Nur sie können erklären, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen. Bei mehreren ausländi-

schen Staatsangehörigkeiten genügt die Erklärung, eine Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Aus der Erklärung muss zweifelsfrei hervorgehen, dass sie sich für die ausländische Staatsangehörigkeit entschieden haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit geht in diesem Fall mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde kraft Gesetzes verloren. Nach Zugang der Erklärung erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 (vergleiche Nummer 29.6.2) über die Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zu optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen, die keine Erklärung abgeben oder sich auf die Abgabe einer Erklärung zugunsten der deutschen Staatsangehörigkeit beschränken, vergleiche Nummern 29.1.2 und 29.3.

Der Verlust tritt nur für die Zukunft ein und erstreckt sich nicht auf Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von den optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen ableiten. Mit dem Eintritt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit werden die Ius-soli-Deutschen zu Ausländern und unterliegen dem Aufenthaltsgesetz oder dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde teilt der zuständigen Meldebehörde den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 33 Absatz 5 mit (vergleiche Nummer 33.5). Die zuständige Meldebehörde unterrichtet wiederum die zuständige Ausländerbehörde nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes, sofern dies nicht bereits durch die Staatsangehörigkeitsbehörde selbst erfolgt ist.

29.3 Zu Absatz 3 Aufgabe oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit; Beibehaltungsgenehmigung

29.3.1 Zu Satz 1 Verlust der deutschen bei Fortbestehen der ausländischen Staatsangehörigkeit

Optionspflichtige Ius-soli-Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, müssen nach § 29 Absatz 3 Satz 1 nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit spätestens zwei Jahre nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungspflicht aufgegeben oder verloren haben. Für den Verlust

der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 3 Satz 2 ist allerdings nicht der fehlende Nachweis maßgeblich, sondern, ob der optionspflichtige lus-soli-Deutsche aus der ausländischen Staatsangehörigkeit bis zum Ablauf dieser Frist ausgeschieden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist geht die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit fortbesteht und entweder keine Beibehaltungsgenehmigung beantragt oder von Amts wegen erteilt oder deren Erteilung bereits bestandskräftig abgelehnt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der lus-soli-Deutsche nach § 29 Absatz 1 Satz 2 erklärt hat, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu wollen.

29.3.2 Zu Satz 2 Teilsatz 2 Beibehaltungsgenehmigung von Amts wegen

§ 29 Absatz 3 Satz 2 setzt bei der Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nicht mehr voraus, dass diese auf Antrag erteilt wird. Für die Staatsangehörigkeitsbehörde wird damit die Möglichkeit eröffnet, die Beibehaltungsgenehmigung in besonders gelagerten Fällen auch von Amts wegen zu erteilen (vergleiche auch BT-Drs. 18/1312 S. 10). Dies kommt in Betracht, wenn ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Eine Ausweitung auf alle Fälle des § 29 Absatz 4 scheidet aus, da dadurch im Ergebnis die von dem Gesetzgeber gewollte Ausschlussfrist bei der Antragsgenehmigung praktisch leerliefe.

29.3.3 Zu Satz 3 Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag

Optionspflichtige lus-soli-Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen und bei denen ein Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im Sinne des § 12 vorliegt, müssen innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung stellen. Zur Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Zugang des Antrags erforderlich. Auf die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung bei fristgerechter Antragstellung besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 vorliegen (vergleiche Nummer 29.4).

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde soll die optionspflichtigen Ius-soli-Deutschen außerdem darauf aufmerksam machen (vergleiche Nummer 29.5.5), dass sie vorsorglich die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung beantragen können, wenn damit zu rechnen ist, dass die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 herbeigeführt werden kann. Vorsorglich gestellte Anträge sollen vor Ablauf dieser Frist generell nicht und danach nicht beschieden werden, solange ernsthafte und nachhaltige Bemühungen um die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erfolgen, es sei denn, dass ein Fall des § 29 Absatz 4 eingetreten ist und ein Anspruch auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung besteht (vergleiche Nummer 29.4).

Für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 entfällt die Gebühr (vergleiche Nummer 38.2 Nummer 4).

29.3.4 Zu Satz 4 Verlustfolge bei Nichterteilung einer Beibehaltungsgenehmigung

Ist ein Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung bereits vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungspflicht bestandskräftig abgelehnt worden, geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf dieser Frist verloren, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit fortbesteht. Wird der Ablehnungsbescheid erst nach Ablauf dieser Frist bestandskräftig und besteht die ausländische Staatsangehörigkeit fort, tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erst mit der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides ein.

29.4 Zu Absatz 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung auf Antrag

Ist eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt worden, hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde diese unverzüglich zu erteilen, wenn

1. die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder

2. bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 hinzunehmen wäre.

Die Fälle der ersten und zweiten Kategorie überschneiden sich zum Teil, da in § 12 Absatz 1 Satz 2 die häufigsten Fälle der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit aufgezählt sind. Nach der Kategorie 1 ist auch noch bei anderen Gründen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit als die des § 12 eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen, zum Beispiel, wenn die Unzumutbarkeit der Entlassung sich aus Umständen ergibt, die nicht auf den ausländischen Staat zurückzuführen sind. § 12 Absätze 2 und 3 sind für die Optionspflicht nicht relevant, da Ius-soli-Deutsche in Bezug auf den Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz nicht optionspflichtig sind und die Bundesrepublik Deutschland bisher keine völkerrechtlichen Verträge mit ausländischen Staaten über die gegenseitige Hinnahme von Mehrstaatigkeit abgeschlossen hat.

Die beantragte Beibehaltungsgenehmigung ist in den Fällen des § 29 Absatz 4 zwingend zu erteilen.

29.5 Zu Absatz 5 Prüfung der Optionspflicht und Einleitung des Optionsverfahrens

29.5.1 Zu Satz 1 Prüfung der Optionspflicht auf Antrag

Ius-soli-Deutsche können schon vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres auf Antrag von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde prüfen lassen, ob die Optionspflicht verneint werden kann und die deutsche Staatsangehörigkeit somit nach § 29 ohne weiteres fortbesteht. Anträge im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 1 sind dabei nur solche Eingaben, die auf die förmliche Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit gerichtet sind. Zunächst ist, sofern dem Antrag keine entsprechenden Nachweise beigefügt sind, unter Beteiligung der örtlich zuständigen Meldebehörde zu prüfen, ob die Optionspflicht bereits anhand der dort vorliegenden Informationen verneint werden kann. Bei Ius-soli-Deutschen, die nach § 40b eingebürgert wurden, können insoweit auch die Einbürgerungsunterlagen herangezogen werden. Sofern

Ius-soli-Deutsche sich nach den Meldedaten bereits insgesamt acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (vergleiche Nummer 29.1a.1.1) oder neben der deutschen sonst keine oder nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen (vergleiche Nummer 29.1.1.3), erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde einen Bescheid, mit dem nach § 29 Absatz 6 der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt wird (vergleiche Nummer 29.6). Das Gleiche gilt, wenn ihrem Antrag bereits Nachweise beigefügt sind, aus denen sich ergibt, dass sie eine dieser Voraussetzungen oder einen anderen Tatbestand nach § 29 Absatz 1a für das Aufwachsen im Inland erfüllt haben (vergleiche Nummer 29.1a ff.) und die Optionspflicht somit verneint werden kann. Kann eine solche Feststellung nicht erfolgen, sind sie zu informieren, unter welchen Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a oder § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (vergleiche Nummer 29.1a ff. und 29.1.1.3) keine Optionspflicht eintreten würde, und auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (zum Beispiel durch Vorlage von Melderegisterauszügen, Schulzeugnissen, dem Prüfungszeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung, Bescheinigung über das Nichtbestehen oder Ausscheiden aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit usw.) nachzuweisen. Wird ein entsprechender Nachweis erbracht, erteilt ihnen die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 über die Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit. Wird kein solcher Nachweis erbracht, sind sie darauf hinzuweisen, dass ein Feststellungsbescheid nach § 29 Absatz 6 über den Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erteilt werden kann. Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat die personenbezogenen Daten bei Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit unverzüglich nach § 33 Absatz 3 (vergleiche Nummer 33.3) an die Registerbehörde zur Eintragung in EStA und nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) an die zuständige Meldebehörde beziehungsweise in Auslandsfällen an die zuletzt

zuständig gewesene Meldebehörde und die zuständige Auslandsvertretung zur Löschung des Optionsmerkmals zu übermitteln.

29.5.2 Zu Satz 2 Prüfung der Optionspflicht von Amts wegen im internen Verfahren

Spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Ius-soli-Deutschen hat nach § 29 Absatz 5 Satz 2 in einem ersten Schritt eine behördeninterne Prüfung des Bestehens der Optionspflicht zu erfolgen. Dies kann bereits frühzeitig zum Beispiel durch die Meldebehörden geschehen (Nummer 29.5.2.1) oder auch erst mit Übersendung der Meldedaten nach § 34 durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Nummer 29.5.2.2).

29.5.2.1 Ausschluss der Optionspflicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Sofern Ius-soli-Deutsche im Melderegister mit einem Optionshinweis geführt werden, aber nach den Meldedaten nicht optionspflichtig werden können, da sie sich danach bereits insgesamt acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (vergleiche Nummer 29.1a.1.1), ist das Melderegister unrichtig. Die Meldebehörden sind nach § 6 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) berechtigt, diese Unrichtigkeit zu korrigieren und den Optionshinweis zu löschen. Bei einer Löschung des Optionshinweises im Melderegister entfällt die spätere Benachrichtigung nach § 34 und eine weitere Prüfung ist nicht mehr erforderlich. Eines Feststellungsbescheides bedarf es in diesen Fällen nicht (vergleiche Nummer 29.6).

29.5.2.2 Prüfung nach Übermittlung der Daten nach § 34 durch die Meldebehörden

Anhand der übermittelten Daten (vergleiche Nummer 34.1) und gegebenenfalls weiterer Meldedaten ist von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen, ob die Optionspflicht bereits auf dieser Grundlage verneint werden kann. Ist dies der Fall, teilt sie nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) der zuständigen Meldebehörde

oder in Auslandsfällen der zuletzt zuständig gewesenen Meldebehörde und der zuständigen Auslandsvertretung zur Löschung des Optionsmerkmals mit, dass die Optionspflicht nicht mehr eintreten kann und die deutsche Staatsangehörigkeit ohne weiteres fortbesteht. Eines Feststellungsbescheides nach § 29 Absatz 6 über deren Fortbestand (Nummer 29.6) sowie der Übermittlung personenbezogener Daten hierzu nach § 33 Absatz 3 an die Registerbehörde zur Eintragung in das Register EStA - Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (vergleiche Nummer 33.3) bedarf es in diesen Fällen nicht.

29.5.3 Zu Satz 3 Hinweis auf Nachweismöglichkeit für Verneinung der Optionspflicht

Kann die Optionspflicht nicht bereits im Rahmen der verwaltungsinternen Prüfung verneint werden, informiert die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Betroffenen hierüber und weist ihn darauf hin, unter welchen Voraussetzungen die Optionspflicht verneint werden kann (vergleiche Nummer 29.1a ff. und 29.1.1.3). Als Nachweis der Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1a kommt die Vorlage insbesondere von Meldebescheinigungen, Schulzeugnissen, dem Prüfungszeugnis über den Abschluss einer Berufsausbildung, Bescheinigung über das Nichtbestehen oder Ausscheiden aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Betracht. Es empfiehlt sich, für die Vorlage dieser Nachweise eine Frist zu setzen, da der gegebenenfalls nachfolgende Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres fristgerecht zugestellt werden kann.

29.5.4 Zu Satz 4 Nachweiserbringung für den Ausschluss der Optionspflicht

Wird ein Nachweis im Sinne des § 29 Absatz 5 Satz 4 erbracht, erteilt die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Bescheid nach § 29 Absatz 6 über die Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit. Diese hat die personenbezogenen Daten hierzu dann unverzüglich nach § 33 Absatz 3 (vergleiche Nummer 33.3) an die Registerbehörde zur Eintragung in EStA und nach § 33 Absatz 5 (vergleiche Nummer 33.5) an die zuständige Meldebehörde beziehungsweise in Auslandsfällen an die zuletzt zuständig gewesene Meldebehörde und die zuständige Auslandsvertretung zur Löschung des Optionsmerkmals zu übermitteln.

29.5.5 Zu Satz 5 Optionshinweis, wenn kein Nachweis erbracht wird

Erfolgt trotz Hinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 3 keine Reaktion oder wird kein geeigneter Nachweis für die Verneinung der Optionspflicht erbracht, hat die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde mit dem förmlich zuzustellenden Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 das Optionsverfahren einzuleiten. Mit dem Schreiben, das spätestens bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres des Betroffenen zuzustellen ist, ist dieser aufzufordern, sich für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden und bei einer Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit einen Nachweis über den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zu erbringen (vergleiche Nummer 29.1.1.3). In dem Schreiben ist der Betroffene umfassend über seine Verpflichtungen und die möglichen Rechtsfolgen aufzuklären. Hierzu gehört auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung. Sofern den Betroffenen bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahres kein solcher Optionshinweis zugegangen ist, wird die Optionspflicht nicht ausgelöst und die deutsche Staatsangehörigkeit besteht ohne weiteres fort (vergleiche Nummer 29.1.1.4). Auch nach Einleitung des Optionsverfahrens haben die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit, den Nachweis für die Verneinung der Optionspflicht zu erbringen.

29.5.6 Zu Satz 6 und 7 Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5

Der Optionshinweis nach § 29 Absatz 5 Satz 5 muss schriftlich erfolgen und ist den Ius-soli-Deutschen nach den Vorschriften des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) zuzustellen. Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hat das Bundesverwaltungsamt die Zustellung nach § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in der Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zu veranlassen (vergleiche auch Nummer 34.2). Bei unbekanntem Aufenthalt erfolgt die öffentliche Zustellung (vergleiche § 11 LVwZG). Bei fehlendem, fehlerhaftem oder verspätetem Optionshinweis tritt keine Optionspflicht ein (vergleiche Nummer 29.1.1.4 und 29.1.2).

29.6 Zu Absatz 6 Feststellung zur deutschen Staatsangehörigkeit;

Rechtsverordnungsermächtigung

29.6.1 Feststellung des Fortbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird nach § 29 Absatz 6 aus Gründen der Rechtssicherheit von Amts wegen festgestellt. § 29 Absatz 6 Satz 1 ist damit ein speziell geregelter Fall des § 30 Absatz 1 Satz 3, der ein öffentliches Interesse bei der Feststellung von Amts wegen fordert (vergleiche Nummer 30.1). Die Feststellung ist daher auch für alle Behörden verbindlich, die bei Ius-soli-Deutschen mit Fragen der Staatsangehörigkeit befasst sind. Auch bei Feststellung ihres Fortbestands oder Verlusts nach § 29 Absatz 6 ist ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach anderen Vorschriften (zum Beispiel nach § 25 Absatz 1 Satz 1) nicht ausgeschlossen.

Der Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit wird festgestellt und das Optionsverfahren abgeschlossen, wenn der Ius-soli-Deutsche nach fristgerechter Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5

- innerhalb von zwei Jahren aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist oder
- erst nach Ablauf von zwei Jahren aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist, aber über seinen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschieden worden war oder
- eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt worden ist.

Die Feststellung des Fortbestands der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt aufgrund der Verweisungen in § 29 Absatz 5 Satz 1 und 4 auch in den Fällen, in denen unter Beteiligung des Ius-soli-Deutschen die Optionspflicht verneint wurde (vergleiche Nummer 29.5.1 und 29.5.4). Feststellungsbescheide sind dagegen nicht vorgeschrieben, wenn die Verneinung der Optionspflicht im Rahmen des behördeninternen Verfahrens nach § 29 Absatz 5 Satz 2 erfolgt.

29.6.2 Feststellung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird festgestellt und das Optionsverfahren abgeschlossen, wenn der Ius-soli-Deutsche diese

kraft Gesetzes verloren hat, weil er nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5

- innerhalb von zwei Jahren eine Erklärung zugunsten seiner fortbestehenden ausländischen Staatsangehörigkeit abgegeben hat oder
- innerhalb von zwei Jahren nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist und eine Beibehaltungsgenehmigung weder von Amts wegen erteilt noch von ihm beantragt worden ist oder
- nach zwei Jahren noch nicht aus seiner ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden ist und der Beibehaltungsantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Feststellung des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit ist bis zu ihrer möglichen Rücknahme oder Aufhebung für alle Behörden verbindlich. Der tatsächliche staatsangehörigkeitsrechtliche Status bleibt hiervon jedoch unberührt. Dem Feststellungsbescheid kommt insoweit lediglich deklaratorische Wirkung zu. Konstitutiv wirken allein die gesetzlichen Verlusttatbestände (§ 29 Absatz 2 und 3). Daher besteht auch nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides die Möglichkeit, den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen (zum Beispiel, wenn sich nachträglich herausgestellt hat, dass nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a keine Optionspflicht eintreten konnte oder der optionspflichtige Ius-soli-Deutsche tatsächlich innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Optionshinweises nach § 29 Absatz 5 Satz 5 über die Erklärungspflicht aus der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgeschieden war). Bei nachgewiesenem Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit kommt eine Rücknahme ex tunc nach § 48 LVwVfG oder eine Aufhebung nach § 51 LVwVfG in Betracht. Bei einer Ermessensentscheidung ist in diesen Fällen der Grundrechtscharakter der deutschen Staatsangehörigkeit zu berücksichtigen.

29.6.3 Gebührenbefreiung

Eine Gebühr für die Feststellung entfällt (vergleiche Nummer 38.2).

29.6.4 Rechtsverordnungsermächtigung

Von der Rechtsverordnungsermächtigung nach Satz 2 hat das Bundesministerium des Innern keinen Gebrauch gemacht.

**30 Zu § 30 Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit;
Staatsangehörigkeitsausweis**

30.1 Zu Absatz 1 Verbindlichkeit der Feststellung

Absatz 1 regelt die Verbindlichkeit der Entscheidungen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde über das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit für alle Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgt entweder auf Antrag des Betroffenen bei Nachweis eines berechtigten Interesses oder bei öffentlichem Interesse von Amts wegen. Ein öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn an das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit weitere Rechtsfolgen geknüpft sind, die nicht allein für den Betroffenen und seine Abkömmlinge von Bedeutung sind, zum Beispiel bei Auswirkungen auf ein Beamtenverhältnis oder zur Klärung des passiven oder aktiven Wahlrechtes. Auch die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde von Amts wegen ist dem Betroffenen in Form eines Bescheides zuzustellen.

30.2 Zu Absatz 2 Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, dass ein Beweis erbracht wird, der das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dokumentiert, da ein solcher Beweis häufig nicht geführt werden kann, weil die vorhandenen Beweismittel nicht ausreichen (vergleiche Nummer 1.3). Vielmehr reichen schriftliche Beweismittel, zum Beispiel Personenstandsurkunden, Auszüge aus den Melderegistern, Wehrpässe, Ernennungsurkunden als Beamte aus, wenn das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit dadurch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, auch wenn ein lückenloser Nachweis nicht möglich ist. Nicht schriftliche Beweismittel, wie zum Beispiel eine eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussagen sind dagegen allein nicht ausreichend für den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ersitzung nach § 3 Absatz 2 kann nicht durch Beweismittel widerlegt werden (vergleiche Nummer 3.2).

30.3 Zu Absatz 3 Staatsangehörigkeitsausweis

Stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit fest, so dokumentiert sie dies durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit dem Muster der Anlage 6 der StAUrlVwV).

Es wird für jede Person eine Urkunde ausgestellt; die Vordrucke für den Staatsangehörigkeitsausweis für mehrere Personen werden nicht mehr verwendet.

Ergänzende Anmerkung:

Die Staatsangehörigkeitsbehörde dokumentiert durch die Ausstellung des Staatsangehörigkeitsausweises, dass die deutsche Staatsangehörigkeit der betreffenden Person zum Zeitpunkt der Ausstellung besteht. Diese Feststellung wirkt auch für die Zukunft, solange nicht der Nachweis des nachträglichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit erbracht ist.

Bei Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies durch eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Eine Ausstellung in Urkundenform ist hier nicht erforderlich. Bei Feststellung auf Antrag ergeht ein Ablehnungsbescheid.

**31 bis 34 Zu §§ 31 bis 34 Datenschutz;
Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 31 schafft für die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Auslandsvertretungen die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten. Das Übermitteln personenbezogener Daten richtet sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften der §§ 32, 33, 34, 36, 37, soweit sich nicht Übermittlungspflichten aus anderen Gesetzen ergeben oder ausdrücklich auf das allgemeine Datenschutzrecht verwiesen ist. Berichtigen, Sperren

und Löschen personenbezogener Daten sowie das Auskunftsrecht des Betroffenen sind dagegen bereichsspezifisch nicht geregelt; es gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie die ergänzenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

31 Zu § 31 Personenbezogene Daten

31.0 Allgemeines

§ 31 schafft für Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten.

31.1 Zu Satz 1 Personenbezogene Daten allgemein

Erforderlich zur Erfüllung staatsangehörigkeitsrechtlicher Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder nach sonstigen Gesetzen sind personenbezogene Daten, wenn ihre Kenntnis für eine beabsichtigte staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung oder Feststellung benötigt wird. Das Erheben von Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbareren Zwecken ist unzulässig (Verbot der Vorratsdatenspeicherung).

31.2 Zu Satz 2 Besondere Arten personenbezogener Daten

Satz 2 schafft die ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen bestimmter sensibler Daten zu von nationalsozialistischen Ausbürgerungen (Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz) Betroffener.

32 Zu § 32 Datenübermittlung

32.0 Allgemeines

§ 32 ist (neben § 34 und § 37 Absatz 2 Satz 2) eine spezialgesetzliche Regelung für das Übermitteln personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an Staatsangehörigkeitsbehörden. Vor einer Datenübermittlung ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bereits bei der mitteilungs-pflichtigen Stelle vorhanden sind. § 32 begründet keine Pflicht und keine Befugnis zur Datenerhebung, um einem Ersuchen oder einer Übermittlungspflicht an die Staatsangehörigkeitsbehörden nachzukommen. Es ist zwischen der Verpflichtung zur Datenübermittlung auf Ersuchen (Satz 1) und der Verpflichtung zur Datenübermittlung auch ohne vorangegangenes Ersuchen (Sätze 2 bis 4) zu unterscheiden.

32.1 Zu Absatz 1 Übermittlungspflicht an Staatsangehörigkeitsbehörden

32.1.1 Auf Ersuchen

Übermitteln öffentliche Stellen des Bundes und der Länder (§ 2 Absätze 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) personenbezogene Daten auf Ersuchen, trägt grundsätzlich die ersuchende Staatsangehörigkeitsbehörde die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Die übermittelnde Stelle prüft nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde liegt, es sei denn, es bestünde besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit (§ 6 Absatz 2 LDSG). Bereichsspezifische Verwendungsregelungen oder Übermittlungsverbote müssen jedoch von der übermittelnden Stelle beachtet werden (siehe Nummer 32.2).

32.1.2 Ohne Ersuchen

Öffentliche Stellen sind verpflichtet bei ihnen vorhandene Erkenntnisse, die Auswirkungen auf Erwerb, Bestand oder Verlust der Staatsangehörigkeit Betroffener haben können, auch ohne Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden zu übermitteln. In Betracht kommen zum Beispiel Erkenntnisse über Straftaten, Ausweisungsgründe, Identitätstäuschungen, verfassungsfeindliche Bestrebungen, die vor allem bei anhängigen Einbürgerungsverfahren von Bedeutung sein können. So weisen Passbehörden auf ihnen bekanntwerdende Umstände (zum Beispiel Hinweise auf Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit ohne Beibehal-

tungsgenehmigung) oder andere Behörden weisen auf eine rechtskräftige Vaterschaftsanfechtung hin, die jeweils Auswirkungen auf den Bestand der Staatsangehörigkeit haben können. Soweit Meldebehörden oder Auslandsvertretungen der neue Aufenthaltsort Erklärungspflichtiger nach § 29, die bisher als unbekannt verzogen galten, bekannt wird, übermitteln sie diese Angaben den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden.

Bei Übermittlung ohne Ersuchen trägt die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 LDSG).

32.1.3 Zu den Sätzen 3 und 4 Daten nach § 87 Absatz 4 AufenthG

Mit den Sätzen 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass die bei Ausländerbehörden im Rahmen des § 87 Absatz 4 AufenthG eingehenden Informationen unverzüglich an die Staatsangehörigkeitsbehörden weitergeleitet werden, so dass einbürgerungsrelevante Umstände, wie zum Beispiel Einleitung und Erledigung von Straf- oder Auslieferungsverfahren in laufenden Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden können.

32.2 Zu Absatz 2 Besondere gesetzliche Verwendungsregeln

Als entgegenstehende besondere gesetzliche Verwendungsregelungen kommen beispielsweise § 203 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), § 30 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), § 21 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in der Fassung vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) oder § 23 BVerfSchG (vergleiche auch § 37 Absatz 2 Satz 2) in Betracht.

33 **Zu § 33 Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen**

Die Vorschrift des § 33 Absatz 1 Satz 1 ist die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Führung eines Entscheidungsregisters in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) beim Bundesverwaltungsamt. Die

eintragungspflichtigen Daten werden in § 33 Absatz 1 Satz 2 bezeichnet. Das Register wird in einer Datenbank geführt und dient dem Nachweis der von den jeweils zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden getroffenen Entscheidungen, für die entweder Staatsangehörigkeitsurkunden oder Feststellungen nach § 30 Absatz 1 getroffen worden sind. Es eröffnet der aktuell zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden den Zugriff auf solche Daten, die für die eigene staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidung erforderlich sind. Das Bundesverwaltungsamt bietet über ein Onlineportal den Staatsangehörigkeitsbehörden elektronische Datenabfragen an. Zudem enthält § 33 bereichsspezifische Datenübermittlungsregelungen.

33.1 Zu Absatz 1 Entscheidungen

Im Register werden die Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen, für die entweder Urkunden nach der StAURkVwV ausgestellt oder Feststellungen nach § 30 getroffen worden sind. Nachmeldungspflichten für den Zeitraum ab 1. Januar 1961 werden mit der Regelung nicht begründet. Die Regelung in Satz 2 Nummer 3 bezieht sich nur auf den beim Bundesverwaltungsamt bereits vorhandenen Datenbestand.

33.2 Zu Absatz 2 Datenkatalog

Der Datenkatalog des Absatzes 2 ist abschließend.

33.3 Zu Absatz 3 Übermittlungsverpflichtung

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die in § 33 Absatz 2 bezeichneten Daten aller Entscheidungen, die ab dem 28. August 2007 getroffen werden, unverzüglich an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln.

33.4 Zu Absatz 4 Übermittlung aus dem Register

Das Bundesverwaltungsamt darf die nach Absatz 2 im Register eingetragenen Daten auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbe-

hörde übermitteln, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Für die Zulässigkeit der Datenabfrage trägt die anfragende Staatsangehörigkeitsbehörde die Verantwortung.

33.5 Zu Absatz 5 Mitteilungen der Staatsangehörigkeitsbehörden an die Meldebehörden

Nach dieser bereichsspezifischen Datenübermittlungsregelung ist die Staatsangehörigkeitsbehörde verpflichtet, die Meldebehörde zu unterrichten, wenn eine Person eingebürgert worden ist, oder wenn sie festgestellt hat, dass die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat. Die Regelung umfasst nicht die Ermächtigung, der Meldebehörde Angaben zum Verlust oder Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit zu machen. Der Umfang der Übermittlungspflicht richtet sich nach dem Maßnahmenkatalog des § 33 Absatz 2. Die Informationspflicht von Amts wegen besteht nur gegenüber den zuständigen Meldebehörden und Auslandsvertretungen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung (§ 6 Absatz 2 Satz 1 LDSG).

34 **Zu § 34 Datenübermittlung im Optionsverfahren**

34.1 Zu Absatz 1 Übermittlungspflichten der Meldebehörden

Nach § 34 Absatz 1 übermittelt die zuständige Meldebehörde die darin aufgeführten personenbezogenen Daten der lus-soli-Deutschen, die mit dem Optionsmerkmal im Melderegister geführt werden, bis zum zehnten Tag eines Kalendermonats, der dem Monat der Vollendung ihres 21. Lebensjahres vorausgeht, an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde, die dann entsprechend Nummer 29.5.2 ff. verfährt. Bei lus-soli-Deutschen, die nach Unbekannt verzogen sind, werden deren personenbezogene Daten hierzu von der Meldebehörde des zuletzt gemeldeten Wohnsitzes an die Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt, die für den Ort dieses Wohnsitzes zuständig ist. Für den Fall, dass der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird der Optionshinweis nach

§ 29 Absatz 5 Satz 5 (vergleiche Nummer 29.5.5) durch diese Staatsangehörigkeitsbehörde nach § 11 LVwZG öffentlich zugestellt (vergleiche Nummer 29.5.6). Nur wenn sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Staatsangehörigkeitsbehörde sicher herausstellt, gibt die bisher zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde den Vorgang dorthin ab. Die nunmehr örtlich zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde weist die Ius-soli-Deutschen auf die gegebenenfalls bereits erfolgte öffentliche Zustellung und die Nachweismöglichkeit nach § 29 Absatz 5 Satz 3 oder die Erklärungsspflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 29.1.2) hin.

In Fällen, in denen sich Ius-soli-Deutsche nach der Datenübermittlung der Meldebehörde an die Staatsangehörigkeitsbehörde ins Ausland abmelden, gibt die bisher zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde das Verfahren zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsamt ab (zu dessen Zuständigkeit vergleiche Nummer 34.2). § 3 Absatz 3 LVwVfG bleibt unberührt.

34.2 Zu Absatz 2 Ius-soli-Deutsche, die sich ins Ausland abgemeldet haben

Das Bundesverwaltungsamt ist für Ius-soli-Deutsche, die zu dem in § 34 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, die für das weitere Verfahren nach § 29 zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (vergleiche § 5 des BVwAG). Deren Daten sind, soweit sie mit dem Optionsmerkmal im Melderegister geführt werden, von der zuständigen Meldebehörde an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt aber erst zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt. Bis zu einer Anpassung des durch die Änderung des § 34 überholten § 5d der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) können die geforderten Daten nicht in automatisierter Form übermittelt werden. Wird die Anschrift von Ius-soli-Deutschen im Ausland erst bekannt, nachdem bereits eine öffentliche Zustellung des Optionshinweises nach § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes erfolgt war, gilt Nummer 34.1 entsprechend. Sind Ius-soli-Deutsche unbekannt verzogen, kann daraus nicht geschlossen werden, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und damit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes gegeben ist. Der Auslandsverzug muss sich aus belegbaren Tatsachen ergeben.

In Fällen, in denen Ius-soli-Deutsche nach der Datenübermittlung nach § 34 vom Ausland her wieder zugezogen sind, informiert die Meldebehörde des letzten Inlandswohnsitzes die Staatsangehörigkeitsbehörde, der sie die personenbezogenen Daten übermittelt hatte, nach § 32 Absatz 1 Satz 2 über den ihr durch das melderechtliche Rückmeldeverfahren bekannt gewordenen Zuzug. Diese gibt das Verfahren an die für den neuen Inlandswohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde ab.

35 Zu § 35 Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung

§ 35 enthält spezialgesetzliche Regelungen zur Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, soweit diese zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vergleiche Nummer 17). Dabei handelt es sich nur um Einbürgerungen und Beibehaltungsgenehmigungen. Bei anderen Verwaltungsakten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, deren Rücknahme für die Vergangenheit nicht automatisch zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, sind für die Rücknahme die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar, zum Beispiel bei der Erteilung der Einbürgerungszusicherung oder bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (vergleiche Nummer 30.1). Im Übrigen bleibt die Anwendung von verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen außerhalb der Spezialregelung des § 35 unberührt, zum Beispiel bei der Einziehung von Urkunden (vergleiche § 52 LVwVfG).

35.1 Zu Absatz 1 Rücknahmevoraussetzungen

In Absatz 1 sind die Rücknahmevoraussetzungen abschließend genannt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen in § 48 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 und 2 LVwVfG mit der Besonderheit, dass nach § 35 Absatz 1 die unrichtigen oder unvollständigen Angaben vorsätzlich abgegeben sein müssen. Es kann daher Überschneidungen mit Fällen der arglistigen Täuschung geben. Die Angaben müssen auch wesentlich für den Erlass der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung gewesen sein. Wäre die Entscheidung auch in Kenntnis der

wahren Sachlage so getroffen worden, kann die Angabe nicht als wesentlich eingestuft werden.

Die Entscheidung über die Rücknahme steht im Ermessen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Auf die örtliche Zuständigkeit finden die allgemeinen Regelungen des LVwVfG Anwendung. Danach ist in der Regel die Behörde zuständig, in deren Bereich der von der Rücknahme Betroffene seinen dauernden Aufenthalt hat (§ 3 Absatz 1 Nummer 3a LVwVfG). Unerheblich ist, welche Behörde die Entscheidung über die Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung getroffen hatte. Hat der Betroffene seinen dauernden Aufenthalt im Ausland, ist das Bundesverwaltungsamt für die Rücknahme zuständig.

Bei der Ermessensentscheidung sind die Gründe für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes mit den Rechten der betroffenen Person (deren schutzwürdige Belange) abzuwägen. Dabei ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die Ursache für die Fehlerhaftigkeit der Einbürgerung oder der Beibehaltungsgenehmigung in der Sphäre der betroffenen Person liegt und dass die Rücknahme der Wiederherstellung eines Zustands der Rechtmäßigkeit dient. Auf der anderen Seite kann beispielsweise in Rechnung gestellt werden, ob die Belange des Betroffenen durch die Rücknahme besonders stark beeinträchtigt werden, etwa weil er mit der Rücknahme der Einbürgerung auch sein Amt als Beamter oder seine Zulassung als Arzt verlieren wird. Soziale Härten kommen als Abwägungskriterien nur in Betracht, wenn deren Linderung ausschließlich deutschen Staatsangehörigen zugutekäme.

35.2 Zu Absatz 2 Staatenlosigkeit

Absatz 2 enthält wegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG eine besondere Konkretisierung der Abwägung im Rahmen des Ermessens. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 - BvR 669/04 - steht eine mit der Rücknahme eintretende Staatenlosigkeit der Rücknahme nicht entgegen (BVerfG, Zeitschrift für Staatsamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands (StAZ) 2006, 200, 204 ff.). In der Regel hindert die drohende Staatenlosigkeit daher nicht die

Rücknahme. Ausnahmen sind nur in wenigen Fällen einer mit der Staatenlosigkeit verbundenen über die bloße Rechtsfolge hinausgehende Härte für die betroffene Person denkbar. Ermessenserwägungen sind aber bei drohender Staatenlosigkeit stets anzustellen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 3. Juni 2003, Az.: 1 C 19.02).

Auch in Fällen eines mit der Rücknahme verbundenen Verlustes der Unionsbürgerschaft (vergleiche Artikel 17 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - EGV) sind hierzu Ermessenserwägungen anzustellen, sofern der Betroffene schon vor der Einbürgerung Unionsbürger war und - beispielsweise in Folge seiner auslandsbezogenen und mit Reisen verbundenen Tätigkeit - häufig von seinen Rechten aus der Unionsbürgerschaft Gebrauch macht (vergleiche BVerwG, Urteil vom 3. Juni 2003, Az.: 1 C 19.02).

35.3 Zu Absatz 3 Rücknahmefrist

Die Frist von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung (Aushändigung der Urkunde) gilt absolut. Auf die Kenntnis der Behörde kommt es nicht an. Nach Ablauf von zehn Jahren können Einbürgerungen oder Beibehaltungsgenehmigungen nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Gesetzgeber hat im Dritten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes keine Übergangsfrist für die Erhöhung der Rücknahmefrist von fünf auf zehn Jahre getroffen. Nach dem gesetzgeberischen Willen ist die Regelung jedoch nicht nur auf Fälle beschränkt, in denen die Einbürgerung erst nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte.

Im Hinblick auf das sogenannte echte Rückwirkungsverbot ist die zehnjährige Rücknahmefrist für die bereits abgeschlossenen Einbürgerungsfälle nicht mehr anwendbar; dies betrifft die Einbürgerungsfälle, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die fünfjährige Rücknahmefrist bereits abgelaufen war (9. August 2019).

35.4 Zu Absatz 4 Zeitliche Wirkung der Rücknahme

Eine Einbürgerung oder eine Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit darf nur mit Wirkung für die Vergangenheit (ex tunc) zurückgenommen werden. Eine Rücknahme für die Zukunft (ex nunc) ist nicht zulässig.

35.5 Zu Absatz 5 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes gegenüber betroffenen Dritten

Absatz 5 regelt die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung gegenüber mitbetroffenen Dritten (zum Beispiel miteingebürgerte Ehegatten und Kinder). Auch bei der Miteinbürgerung (§ 10 Absatz 2) führt die Rücknahme der rechtswidrigen Einbürgerung des Hauptbetroffenen trotz der bestehenden Akzessorietät und der daraus folgenden Rechtswidrigkeit der Miteinbürgerung nicht automatisch zur Rücknahme der (Mit-) Einbürgerung des Ehegatten oder der Kinder.

Daher sind für jede betroffene Person eine eigene Rücknahmeentscheidung und eigene Ermessenserwägungen anzustellen. Dabei wiegt auch gegenüber dritten betroffenen Personen das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts schwer.

In Absatz 5 Satz 2 ist das Ermessen gegenüber Dritten näher konkretisiert:

Haben dritte Personen (zum Beispiel Ehegatte, ältere Kinder) an der Erschleichung der Einbürgerung beziehungsweise Beibehaltungsgenehmigung mitgewirkt oder wussten sie davon, so entfällt der Vertrauensschutz. Schutzwürdige Belange der Betroffenen können in diesen Fällen - wie beim Hauptbetroffenen - nur bei in der Person liegenden besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Waren die dritten Personen an der Erschleichung der Einbürgerung beziehungsweise Beibehaltungsgenehmigung nicht beteiligt, so sind außerdem noch folgende schutzwürdige Belange dieser Personen abzuwägen:

- inzwischen erworbener eigener Einbürgerungsanspruch,
- Grad der Integration in Deutschland,

- bei minderjährigen Kindern Beachtung des Kindeswohls.

Bei Beachtung des Kindeswohls gilt:

Kinder unter fünf Jahren teilen regelmäßig das staatsangehörigkeitsrechtliche Schicksal ihrer Eltern, außer bei dadurch eintretender Staatenlosigkeit. Je älter und selbständiger das Kind ist, umso mehr ist auch die eigene Integration in Deutschland (Schul-, Berufsausbildung, deutsches Umfeld) zu berücksichtigen und abzuwägen.

36 Zu § 36 Einbürgerungsstatistik

36.1 Zu Absatz 1 Erhebungskriterien; Bundesstatistik

§ 36 Absatz 1 ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden. Die Vorschrift gilt für alle Einbürgerungstatbestände (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

36.2 Zu Absatz 2 Erhebungsmerkmale

Die Erhebungsmerkmale sind in Absatz 2 Nummer 1 bis 8 abschließend beschrieben.

Bei den Angaben zum Erhebungsmerkmal gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 StAG (Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren) ist der tatsächlich zurückgelegte Aufenthalt zu Grunde zu legen. Auf die Rechtmäßigkeit kommt es nicht an.

Bei den Angaben zum Erhebungsmerkmal gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 8 StAG (Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit) ist zu beachten, dass Einbürgerungsbewerber aus Staaten, die das Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit erst nach dem Vollzug der Einbürgerung zulassen und Einbürgerungsbewerber aus Staaten, bei denen faktisch keine Entlassung erfolgt (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2), unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden. Dem gegenüber ist die Einbürgerung von Türken, die auf ihren Entlassungsantrag die Erlaubnis zum Staatsangehörigkeitswechsel erhalten haben, als Einbürgerung unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu erfassen.

36.3 Zu Absatz 3 Hilfsmerkmale

Die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Angaben sind Hilfsmerkmale der Erhebungen und dienen der technischen Durchführung. Die Angaben zu Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig (Absatz 4 Satz 4).

36.4 Zu Absatz 4 Auskunftspflicht

Absatz 4 sieht vor, dass die für die Einbürgerung zuständigen Behörden nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März des Folgejahres zu erteilen haben. Das schließt nicht aus, dass Auskünfte bereits vorab sukzessive erteilt werden.

Einzelheiten zum Verfahren werden den Einbürgerungsbehörden unmittelbar durch das Statistische Landesamt mitgeteilt.

36.5 Zu Absatz 5 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen

Absatz 5 regelt die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Die Tabellen dürfen auch Felder enthalten, die nur mit einem einzigen Fall besetzt sind (so genannte Tabelleneins). Die Übermittlung solcher Tabellen ist auf bestimmte Zwecke beschränkt und zwar für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Planungszwecke. Eine Verwendung für eine Regelung von Einzelfällen ist nicht zulässig.

37 Zu § 37 Verfahrensvorschriften

37.1 Zu Absatz 1 Handlungsfähigkeit, Mitwirkungspflicht

§ 37 Absatz 1 Satz 1 sowie der Verweis auf § 80 Absatz 3 AufenthG betreffen die Handlungsfähigkeit Minderjähriger und Betreuer. Der Verweis auf § 82 Absätze 1 und 2 AufenthG betrifft die Mitwirkungspflicht des Betroffenen. Danach ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange

und für ihn günstige Umstände, die nicht offenkundig oder bekannt sind, nachprüfbar geltend zu machen und erforderliche Nachweise beizubringen. Das betrifft zum Beispiel den Nachweis der Sprachkenntnisse.

Mit dem Verweis auf § 82 Absatz 4 AufenthG wird geregelt, dass die Behörde das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen kann, sofern dies erforderlich ist, zum Beispiel zur Durchführung einer Sicherheitsbefragung zur Feststellung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach § 11.

37.2 Zu Absatz 2 Regelanfrage

Bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Einbürgerungsbehörden vor einer Einbürgerung das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 durch eine Anfrage bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden. Zu diesem Zweck übermitteln sie den Verfassungsschutzbehörden die erforderlichen Daten (vergleiche Nummern 32.1 und 32.2).

Die Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz sollte möglichst erst dann erfolgen, wenn alle anderen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und zum Zeitpunkt der Einbürgerung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

38 Zu § 38 Gebühren

38.1 Zu Absatz 1 Kostenpflicht

Absatz 1 regelt den Grundsatz der Kostenpflicht für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Die Kostenpflicht wird im Einzelnen in § 38 Absätze 2 und 3, in § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sowie in der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung geregelt.

Ergänzende Anmerkung:

Nach Aufhebung des Ausländergesetzes finden für die Gebührenerhebung bei Anspruchseinbürgerungen die Regelungen des § 38 sowie der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung Anwendung.

38.2 Zu Absatz 2 Einbürgerungsgebühren

Nach Satz 2 und 3 sind folgende staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz generell gebührenfrei:

- a) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5.
- b) Die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.
- c) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 6 und nach § 30 Absatz 1 Satz 3.
- d) Die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4.

Satz 5 stellt eine Ermessensvorschrift dar und ist als Auffangtatbestand für alle Sonderfälle vorgesehen, die eine einzelfallorientierte Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung als notwendig und angemessen erscheinen lassen. Die Entscheidung hierüber kann nur in besonderen Ausnahmefällen von der jeweils zuständigen Behörde anhand der konkreten Einzelfallumstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens getroffen werden.

Für die Einbürgerung der in den Nummern 8.1.3.2 sowie 8.1.3.3 genannten Personengruppen soll nach § 38 Absatz 2 Satz 5 aus Gründen des öffentlichen Interesses möglichst Gebührenbefreiung gewährt werden.

38.3 Zu Absatz 3 Verordnungsermächtigung

Von der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 hat das Bundesministerium des Innern mit der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung

(StAGebV) in der Fassung vom 24. September 1991 (BGBl. I S. 1915),
Gebrauch gemacht.

38a Zu § 38a Urkunden

§ 38a legt fest, dass lediglich Staatsangehörigkeitsurkunden nicht in elektronischer Form ausgestellt werden dürfen. Im Übrigen ist elektronischer Rechtsverkehr in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zulässig.

39 Zu § 39

Nicht belegt.

40 Zu § 40

Nicht belegt.

40a Zu § 40a Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes

In der Praxis nicht mehr relevant.

40b Zu § 40b Übergangsregelung für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr

Nicht belegt.

40c Zu § 40c Übergangsregelung für Einbürgerungsbewerber

In der Praxis nicht mehr relevant.

41 Zu § 41 Ausschluss von Abweichungsmöglichkeiten der Länder

Die §§ 32, 33 und § 37 Absatz 2 sind sogenannte abweichungsfeste Regelungen des Verwaltungsverfahrens, von denen wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes) nicht durch landesgesetzliche Regelungen abgewichen werden darf. Von den materiell-rechtlichen Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG) ohnehin durch Landesgesetz nicht abgewichen werden.

42 Zu § 42 Strafvorschrift

Die Strafvorschrift ist der Strafbestimmung in § 98 BVFG nachgebildet. Der Tatbestand der Strafvorschrift entspricht im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Rücknahme nach § 35 Absatz 1, 2. Alternative, ohne jedoch die Beibehaltungsgenehmigung einzubeziehen. Tathandlung ist das Vorbringen oder Benutzen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben mit dem Ziel, für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erlangen. Der Täter muss wissen, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dies zumindest billigend in Kauf nehmen (Eventualvorsatz). Die Handlung muss in der Absicht erfolgen, für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen. Täter nach dieser Vorschrift kann nicht nur der Ausländer sein, der selber unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich eine Einbürgerung zu erschleichen, sondern auch derjenige, der falsche Angaben macht, um einem anderen eine Einbürgerung zu ermöglichen. Der Straftatbestand kann daher auch von deutschen Staatsangehörigen erfüllt werden. Beispiel: Der (formale) Ehegatte macht falsche Angaben über die angebliche eheliche Lebensgemeinschaft.

Eine vergleichbare Strafvorschrift jedoch mit geringerem Strafraumen enthält § 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG. Die Strafvorschrift kann sowohl neben der Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 als auch isoliert angewandt werden, zum Beispiel, wenn eine Rücknahme nach Abwägung der Ermessensgründe nicht in Betracht kommt oder wenn es

überhaupt nicht zur Einbürgerung gekommen ist. Im Verdachtsfall ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.